

Heutiges Lübisches Stadtrecht nach der Revision vom Jahre 1586.

Sammlung der Rechtsquellen Liv-, Esth- und Curlands. Herausgegeben von der Professoren F. G. v. Bunge und C. O. Madai. Erste Abtheilung: Quellen der Revaler Stadtrechts. Erste Lieferung: Das alte und neuere Lübische Recht. Dorpat, bei Franz Kluge. 1842. S. 125—202. Das Lübische Recht erstreckt sich in unser Stadt, und in den Städten, dar Lübisch Recht gebraucht wird, so fern als unser, und ihr Weichbildt, Feldmarcke und Landwehr reichet.

LIBER PRIMUS.

TITULUS PRIMUS.

De Consulibus et Decurionibus.

Van Bürgermeistern und Rathmannen.

1. Es soll niemand zu Lübeck in den Rath gekoren werden, welcher Ampt oder Lehen von dem Rathe hat.
2. Was Ein Rath statuiert und Ordnet, soll unverbrüchlich gehalten werden; wird von jemand darwieder gehandelt, den hat Ein Rath nach ihren Ordnungen und Wilkühren zu straffen.
3. Wann Raths-Personen bey Sachen, Händeln und Testamenten gewesen, davon einer oder mehr biß auff einen verstorben würden seyn, so soll des überbliebenden Zeugniß so viel gelten und Krafft haben, als sonst ihrer Zweyer. Da man ihm aber solches nicht zutrauen würde, mag er mit seinem Eydebekräftigen, daß die verstorbenen Herrn mit ihm über solcher Handlung gewesen seyn: Welches dahin zu verstehen, wann sie von dem Rath zu den Sachen verordnet: Und man also verhandelt, darbey sol es stett und fest bleiben.
4. Es soll kein Rathmann Giffit oder Gabe nehmen, von Wegen der Sachen, die gemeiner Stadt, derselben Freyheit, Gerechtigkeit, Gericht und Recht betrifft; des soll sich ein jeglicher bey seinem Eyde entlegen, wann der Rath umbgesetet wird, daß Sie solches gehalten haben.
5. Vater und Sohn, so wol auch Zweene Brüder, können zugleich nicht Rathmann seyn, noch gekoren werden. Verstirbet aber der eine, oder verzeihet sich mit Wissen und Willen des Rathes, so mag man den anderen, wann er des standes würdig, wol zu Rathe kiesen.
6. Niemand der zu Rath oder Bürgermeister gekohren wird, kan sich dessen erwehren, bey Verlust der Stadt Wohnung, und zehen Marck lötiges Goldes.
7. Würde jemand im Rathe benennet, den man in dem Rath erwahlen will, so sollen seine Blutfreunde und Schwäger im Rathe aufstehen und in die Hör-Kammer gehen, damit eine freie Wahl seyn möge.
8. Wann ein Rathmann einer oder mehr, einem andern vor Gericht oder sonst in Handlung Beystand leistet, und alsdann dieselbe Sache vor den Rath gebracht und allda tractiert wird, da sich nun der Rath darüber berathschlagen würde, so sollen dieselben Raths-Personen, welche hiebevorn vor Gericht Beystand geleistet, und bey der Handlung gewesen, von dem Rathe in die Hör-Kammer weichen, gleich den andern seinen Blutsfreunden und Schwägern, es wäre dann, daß sie der Rath darzu verordnet hätte.
9. Unter den Blutsfreunden und schwägern, welche sich des Rathschlages wegen ihrer Freunde, zu äußern schuldig, sollen diejenigen gemeinet seyn, welche einander im dritten Glied gleicher linien, wie in Ehesachen, so soll der Blutsfreundschaft, als Schwägerschafft, verwandt sein.
10. Da Ein Rath ein oder mehr Raths-Personen zu einer **Legation** verordnen würde, zu Wasser oder zu Lande, es sey wohin es wolle, die sollen sich solcher Reise nicht verweigern, es verhindere sie dann solche Kranckheit oder Ehehaffte Noth, die dem Rathe erwiesen ist; So stehet es alsdann bey dem Rathe, ob sie dich Personen der reise erlassen wollen, so soll auch, ob nach ihrer Wiederkunfft sie dafür verehret werden sollen oder nicht.
11. Wann jemandt von dem Rath oder Worthabenden Bürgermeister Gleid gegeben wird, in die Stadt zu kommen, und demjenigen, welcher mit der vergleidten Person in Widerwillen stehet, angekündigtet wird, so ist er sich auch gegen ihn gleichlich zu verhalten schuldig. Bricht er aber

an ihm das Gleid, also, daß er ihn mit dem Frohnen angreifen und einzihen, und sonsten mit Stadt-Rechten vornehmen wolte, so soll er zehen Marck Silbers dem Rathe wetten, und einer jeglichen Raths-Person einen Lübschen Gùlden an Gold, und dem Vergleidten 7½ Lübsche Gùlden an Gold. Wann sich auch die vergleidte Person nicht gleichlich noch friedlich halten würde, sondern in straffbahren Thaten betroffen oder überzeuget, dem kann sein Gleid nicht dienen, sondern soll nach Gelegenheit der That gestraffet werden.

12. Würden zweene Raths-Personen wider Gebühr, ihrem Stande zu Verkleinerung, vor dem Rathe und in dem Rathe zanken, an welchem die Schuld befunden, der soll dem andern abtrag thun mit zweyen Lübschen Gùlden, und dem Rathe wetten zehen Lübsche Gùlden. Da aber einer dem anderen Hand anlegen, oder an seinen Ehren angreifen würde, so soll er ihme mit achtehalben Gùlden Lübsch Abtrag thun, und dem Rathe dreißig Lübsche Gùlden zum gemeinen Besten, ohne Nachlaß zu bezahlen schuldig seyn.

13. Es soll kein Rathmann eines andern, der ihme nicht Verwandt ist, vor dem Rathe sein Wort reden, es were dann, daß er ihme im dritten Glied gleicher Linien von Blut- oder Schwäger-schafft zugethan sey, und er seinetwegen, wann die Sachen berathschlaget, aus dem Rathe gehen würde, in dem Fall mag er ihm mit Rath und That helfen.

TITULUS SECUNDUS.

Ad Municipales et de Incolis.

Von Bürgern und Einwohnern.

1. Es soll kein Bürger zu Lübeck in Kriegs-Züge sich bestellen, lassen, ohne Urlaub des Raths, sondern soll zu seiner wehre stehn, seine Stäte vertreten, und sich also gemeiner **Defension** nicht entziehen.

2. Welcher Mann mit seinem Weib und Kindern in die Stadt kompt, oder sich allda befryet, so woll auch ein ledig Geselle, oder andere Person, wes Standes die seyn möge, so Rauch und Feuer halten will, der oder die mögen woll drey Monat darinnen wohnen: Nach der Zeit, wollen sie länger bleiben, so sollen sie die Bürgerschaft gewinnen. Doch stehet es bey dem Rathe, ob sie ihnen die Bürgerschaft gönnen wollen oder nicht.

3. Würde der Stadt Bürger einer, oder ein Bürgers-sohn, freventlicher Weise sich aus der stadt zu derselben Widerwertigen und Feinden begeben, also, daß er unsern Bürgern mit demselben Schaden zufügte, hat er Erb und eigen in der stadt, das ist dem Rathe und der Stadt verfallen, und er soll nimmermehr zu dem Bürger-Recht verstattet werden, er habe sich dann, nach Vermögen, mit dem Rathe und denjenigen, welchen er Schaden gethan, gebührlich abgefunden.

4. Wird einiger Bürger von Lübeck gefangen ausserhalb des Kriegs, der soll sich nicht lösen, mit einigem Guthe, weder durch sich, noch durch seine Freunde, oder Frembde von seinetwegen. Würde er sich aber lösen, oder jemand anders von seinetwegen, sein Leib und Gut soll in des Raths Gewalt seyn: Es soll aber bey dem Rathe stehen, was sie selbst dabey thun wollen.

5. Es soll kein Bürger sein Erbe, Rente und Eigenthumb einem Gast, oder Frembden, oder andern, welche unser Bürger nicht seyn, versetzten oder verpfänden, verkauffen, oder zu träuen handlen, demselben zum Besten zuschreiben lassen, es geschehe auch durch was Weise und Unterschleiff es wolle: Wer darüber sich zu handeln unterstehen würde, der soll des Erbes zuvorderst verlustig seyn, und darzu dem Rathe Straff geben funffzig Marcks Silbes. Gleichergestalt soll es auch gehalten werden, wann einem Frembden ein Erbe allhier anstirbet, der soll dasselbe auch nicht an Frembde veräussern, sondern an Bürgere bringen.

6. Stifft und Klöster, auch andere Personen, welche unsere Bürger nicht seyn, sollen nicht mehr Wohnung in der Stadt Lübeck bauen, dann itzo stehen, ihre Räume auch, die sie nun haben, nicht erweitern noch grösser machen, sondern lassen wie sie seyn: Sollen auch ihre Häuser, Höfe und Wohnungen nicht von der Städte, da sie itzo liegen, auf andere auf andere verändern, oder mit andern verbeuten; Dann solches keinem, wer der auch sey, in keinerley Weise verstattet oder verhänget werden soll.

7. Wann ein Jüngling vor dem Rathe sich mündig will erkennen lassen, so soll er alsdann **in continenti** Bürger werden, nach Lübischem Rechte.

TITULUS TERTIUS.

De his, qui sunt vel alieni Juris sunt.

Von denen, welche aus frembder Gewalt ihr eigen Mann worden, oder noch unter frembder Gewalt seyn, und darin, gerathen.

1. Wann einer sein Gut aufftragen, und **bonis cediren** will, von Schülde, die ihme mit Recht abgemahnet werden, so mag der Kläger und Gläubiger sich des bedencken, biß zu dem nehesten Gerichte, ob er sich wolle an das Gut halten, oder aber die Person zu eigen annehmen. Auff den ersten Fall mag er das Gut Schätzen und wardieren lassen, und seine Bezahlung daraus suchen. Zum andern, nimmt er die Person an, mag er denselben gefänglich einziehen lassen, und halten als einen Schuld-Gefangenen: Will er ihn aber zu eigen annehmen, und er ihme also Gerichtlich übergeben wird, soll er ihn speisen als das Gesinde, und verwahren, wie man am besten kan, auch wol anlegen, wann er will, doch, daß ihm an seiner Gesundheit kein Schade geschehe. Er soll seinem Herrn seine Arbeit thun. Würde er aber entlauffen, aus seines Herrn Bewahrung, so soll ihn an seiner Erledigung das Gericht nicht verhindern. Will er ihn aber gehen lassen, damit er sich lösen möchte, das stehet auch in seinem Gefallen. Würde er darnach auch von jemand anders gehalten, hat er denn noch etwas anders von dem Seinen übrig, so mag er sich damit ohne Widerrede desjenigen, dem er erstlich an die Hand gegeben worden ist, wol lösen. Hiermit aber ist verbothen Frauens-Persohnen den Creditorn an die Hand zu geben, die nicht bezahlen können. Doch mag der Creditor zu allen zeiten, wann er sie betrifft, ihr das oberste Kleid benehmen, biß so lang sie bezahlt hat. Sonsten aber mögen die ersten zwey Mittel wider Frauens Persohnen, welche ihrer eignen Schuld halben vertiefft, gebraucht werden.

2. Würde ein Bürger angesprochen, daß er eines andern Eigen were, kan er mit seinem Eyde erhalten, daß er des Klägers Eigen nicht sey, so ist er der Ansprach loß.

3. Wann aber ein Bürger in einer Stadt, da Lübisches Recht gebraucht wird, Jahr und Tag gesessen hat, und alsdann von einem andern als sein eigen Mann angesprochen, und solches mit Zeugen, daß er eigen wäre, beweiset würde; kan dagegen der Bürger durch Rathmanne oder besessene Bürger wahr machen, daß er über Jahr und Tag am Bürgerrecht und Bürger gewesen, und in der Zeit unbesprochen blieben, so bleibet er der Ansprach ledig und frey.

TITULUS QUARTUS.

De Sponsalibus, Nuptiis et Causis Matrimonialibus.

Von Verlöbnissen und Ehe-Sachen.

1. Wann ein Mann oder Weibesbild vor dem **Consistorio** fälschlich und mit Unwahrheit wird angegeben und beklaget auf eine Ehe; kan man dieselbe auff ihn oder sie mit Rechte nicht erhalten sondern werden loß erkandt, derjenige, der ihn oder sie beklaget oder angegeben, soll dem Rathe zwanzig Marck Lübisches wette geben; Hat er es an Gelde nicht, so sol er vier Wochen im Gefängniß verwshret, und darzu der Stadt verwiesen werden. Hiemit aber werden nicht verbothen richtige Ehe-Sachen dem **Consistorio** vorzubringen.

2. Wann ein Wittfrau oder Jungfrau ohne ihrer Freunde Rath, die sich dessen aus wichtigen erheblichen Ursachen verweigern, (welches doch bey Erkäntniß des Rathes oder **Consistorii** stehen sol, ob die Ursachen wichtig genug seyn oder nicht?) sich in die Ehe begibt, die sol von allem ihrem Gut nicht mehr haben dann ihre tägliche Kleider. Von ihrem Gute gebühret dem Rathe zwanzig Marck, das übrige sollen ihre nächsten Erben haben.

3. Würde ein Mann eine Jungfrau oder Frauens-Person berüchtigen und beklagen, daß er sie erkant, und daß sie ihme die Ehe versprochen habe, wird er des überweiset, daß deme nicht also sey, und daß er sie mit Unrecht übersaget, oder würde er selbst bekennen, daß er sie mit Unrecht besprochen, so sol er umb solcher That willen wetten achtzig March Lübisches, davon zwey Theil die berüchtigte Person, und ein Theil gemeine Stadt haben sol. Da er nun solches an Gelde nicht vermögen würde, sol er ein halb Jahr im Gefängniß bei Wasser und Brod gespeiset, nach dem

halben Jahr aber der Stadt verwiesen werden. Gleicher gestalt ist es auch zu halten, wann dergestalt eine Frau oder Jungfrau einen Gesellen oder Mann besprechen würde. Und weil man viel leichtfertiger Jungfrauen, Frauen, Männer und Gesellen findet, und doch offte an einem wegen seines Standes, Ehren und Würdigkeit mehr gelegen, denn an dem andern: So sol bey dem Rathe stehen, den Unterscheid nach allen Umständen zu machen, wer die Straffe (wie oben vermeldet) geben, und bey welchem man dieselbe verhöhen oder verringen wolle.

4. Würde einer oder mehr verwegen seyn, daß sie eine Jungfrau ohne Willen der Vormunden, da sie dieselbe hat, verlobten, oder ohne Willen und Vollwort ihrer nehesten Freunde: soll er zur Straffe geben funffzig Marck, darvon gehören der Jungfrauen zwey Theil, und gemeiner Stadt der dritte Theil, darzu der Stadt Wohnung verlustig seyn, er würde dann in deme von dem Rathe begünstiget, daneben vor dem Rathe und Gerichte öffentlich bekennen, daß er daran unredlich gethan habe. Vermag er gesetzte Straff an seinem Gut nicht, so sol er ein Jahr im Gefängniß mit Wasser und Brod unterhalten, nach dem Jahr aber, aus der Stadt verwiesen werden, er möge dann Gnade von dem Rathe erlangen. Seynd ihrer aber mehr, welche sich dergestalt verbochen, sol einen jeglichen die volle Straffe betreffen. Wann aber an etlichen Jungfrauen mehr dann an andern gelegen, so stehet es bei dem Rathe, ob man die Straff verhöhen oder verringern wolle.

5. Da sich eine Dientsbotte in seinem wehrenden Dienste mit einem Ehelich versprechen würde, so stehet es ihm frey aus seines Herrn Dienst zu gehen, und entfähet sein Lohn nach Wochenzahl, die er bedienet. Hat er zuvor etwas zu viel von seinem Lohn aufgehoben, das mus er zurücke geben.

TITULUS QUINTUS.

De Dote ejusque Privilegiis.

Von Brautschatz und seiner Befreyhung.

1. Gibt einer seinen Sohn oder Tochter in die Ehe, und sondert sie von sich mit bescheidenem Gute; Was ihnen also mit gelobet worden ist, von des Sohns oder tochtters wegen, würde dasselbe nicht gefordert binnen den ersten zweyen Jahren, so haben sie darauff keine Forderung oder Anspruch, darzu man verbunden, nach Lübischem Rechte; es were dann, daß sie es mit guten Willen hätten stehen lassen, und solches durch ehrliche Leute oder Brieffliche Urkunde beweisen würden.

2. Verehelicht sich ein Mann einer Jungfrauen oder Wittwen, den Brautschatz, welcher ihm mit gelobet wird, soll man mahnen binnen den ersten zweyen Jahren, thut er aber das nicht, so ist man ihme nichts pflichtig, dieweil er denselben, zuwider dem Lübischem Rechte, stehen lassen: Stirbet also der Mann, ob nun wohl ihr Brautschatz in sein Gut nicht geflossen ist, wann sie aber gleichwohl erweisen würde, daß ihr solcher Brautschatz mit gelobet, wann sie es ihr nicht trauen wollen, so soll ihr dennoch derselbe aus seinem gesampten Gütern folgen, es könnten dann seine Freunde erweisen, daß er den Brautschatz gemahnet hat, und habe denselben mit gutem Willen stehen lassen, oder aber auch innerhalb Jahr und Tag, sich bey den Bürgermeistern angeben, und darvon **protestirt**, daß er solches in der Güte gefordert, aber nicht bekommen können.

3. Wann einer Bürge wird vor Brautschatz, und derselbe nicht wird gefordert innerhalb zweyen Jahren, so darff der Bürge darzu weiter nicht antworten.

4. Wann ein Mann eine Jungfrau oder Frau zu der Ehe nimmt, und sitzen in der Ehe zwanzig Jahre oder darüber, und zeugen keine Kinder mit einander, stirbet der Mann, und wollen seine nachgelassene Freunde der Frauen nicht trauen, daß ihr Brautschatz in ihres Mannes gesampt Gut gekommen, so mag sie solches, so sie keine andere Beweisung hat, und sie eine glaubwürdige Frau ist, mit ihrem Eyde erhalten. Und, seynd ihre Kleinodia, Kleider oder Erbe in stehender Ehe verringert, den Schaden muß sie tragen, seynd sie aber verbessert, das ist ihr frommen. Desgleichen soll es auch gehalten werden, wann dem Manne sein Weib abgestorben wäre.

5. Begiebt sich ein Mann mit einer Frauen in die Ehe, stirbet der Mann, und lasset keine Kinder von ihr, oder daß sie schwanger sey, die Schuldt, damit er jemand verhoffet, kan die Wittfrau nichts hindern, sondern sie soll alles wieder nehmen was sie zu ihrem Manne gebracht hat: Darnach sol man von seinem Gute alle seine Schuld bezahlen, die er bey seinem Leben, und in stehender Ehe gemacht, bleibet etwas übrig, wird getheilet nach der Stadt Rechte.
6. Nimmt ein Mann ein Weib zu der Ehe, und der Mann wird in offenem Kriege gefangen, den sol man lösen mit dem Gute, welches sie beyde zusammen gebracht, es sey der Frauen zugebrachtes Gut, oder was sie mit einander vor Gut haben.
7. Wird ein Mann wegen Schuld flüchtig, hat er dann mit seinem Weibe kinder, und ist die Schuld bekentlich, oder wie Recht erwiesen, so sol dieselbe bezahlt weren von ihrer beyderseits Gute. Haben sie aber mit einander keine Kinder, und ist der Mann flüchtig, so nimt die Frau ihren Brautschatz, Kleider, Kleinodia, und Jungfräulich Eingedömpfte, welches sie ihme zugebracht, zu voraus: Von dem andern Gute zahlet man die Schuld, es wäre dann, daß die Frau mit gelobet, welches doch dahin zu verstehen, wann sie eine Kauff-Frau gewesen, oder ihrer Fräulichen Gerechtigkeit erinnert, und und sich derselben verziehen, so muß sie mit zahlen helfen.
8. Nimt ein Mann mit Frau zu der Ehe mit Erbgütern, welche ihm ihre Freunde aestimiret und an Geld gesetzt fahrende übergeben, so sol der Mann nach der Zeit mächtig seyn, solch Erbe und Güter zu verkauffen und zu verpfänden wem er wil, nicht anders als sonst Kauffmans Wahren.
9. Kein Mann mag verpfanden, noch verkauffen, noch verschenken liegende Gründe, und stehende Erbgüter, die ihm von seinem Weibe zugebracht worden, ohne ihren und ihrer Kinder Willen, da sie der einige hätten, es wäre dann, daß ihn Ehehafft, Gefängniß oder Hungersnoth darzu dringen thäte.
10. Es darff niemand gegen seine Ehefrau, damit er unbeerbet, oder auch ihren Freunden ihren Brautschatz verbürgen, es wäre dann, daß er ihr beyderseits Gut unnützlich verswendete mit böser Gesellschaft, Doppelspiel und anderer Unart, und solches beweißlich wäre, dann auch, wenn er umb Schuld willen arrestiret oder sonst vorflüchtig würde, und er seine Frau gerne mit sich nehmen wollte, auf diese Fälle sol er der Frauen und den Freunden den Brautschatz zu verbürgen, und sie ihme zu folgen schuldig seyn.
11. Also auch, wann eine Frau mit ihrem Mann, welcher in Schülden vertiefft, unbeerbt ist, mag sie ihren Brautschatz repetiren, freyen, und aus den Gütern fördern. Wann sie aber noch in den Jahren ist, darinnen sie Kinder gebähren kan, so muß gemeldter Brautschatz, wiederumb an gewisse Oerter belegt werden, und mag die Frau davon die Jährliche Abnützung zu ihrem besten unverhindert gebrauchen.
12. Ehrliche Bürger, besessen und unbesessen, können Brautschatz bezeugen, jedoch, so fern ein öffentlich Verlöbniß gehalten worden ist: Desgleichen mögen auch den Brautschatz bezeugen helfen, der Vater dem Sohne oder der Tochter, hinwieder auch der Sohn dem Vater oder der Schwester, doch, so fern sie kein gesampt Gut mit einander haben: Also auch werden zu Zeugen zugelassen Ohme und Vättern.
13. Es kann keine unbeerbte Wittfrau, nach Absterben ihres Mannes aus deinen Gütern getrieben werden, sie sey dann vor allen Dingen ihres Brautschatzes und zugebrachten Gutes vergnüget und versichert.
14. Wird einem eine Braut mit gewissem Brautschatz zugesagt, stirbet sie dann ehe und zuvorn das Beylager vollenzogen, so darff man den Brautschatz nicht erlegen.
15. Wann Freunde einer verstorbenen Frauen oder Mannes Brautschatz oder zugebrachtes Gut, wieder fordern wollen, denselben müssen gemeldte Freunde beweisen, oder den Beklagten solches zur Eydes-Hand legen.

TITULUS SEXTUS.

De Donationibus inter Virum et Uxorem.

Von Geben zwischen Ehe-Leuten.

1. Weder Mann noch Weib, wann die in der ehe sitzen, und Kinder mit einander erzeuget haben, können ihre Güter einander geben noch schenken, daß es zu Rechte kräftig sey, es verwilligen dann die Kinder darin.

2. Welcher Mann oder Frau, die da keine Kinder mit einander in Ehestand gezeuget haben, vor den Rath treten, und ihr Gut gegen einander reciproc doniren und aufflassen, ist dann die Frau bevormündet, so ist die Übergab kräftig, von ihrem beyderseits erworbenen Gute, doch sollen sie ihren nehesten Erbnehmen einem jeglichen Acht Schilling vier Pfening verlassen. Da aber solche **Donation** jemand anfechten wolte, ist er binnen Landes, so sol er das thun in Jahr und Tag: Ist er aber über See und Sand, so bleibet er unversäumet.

TITULUS SEPTIMUS.

De Tutelis, Tutoribus et Curatoribus.

Von Vormundschaften, Vormündern und Beysorgern.

1. Wann ein Vater bey seinem Leben seinen Kindern Vormünder setzet, die mag niemand aufftreiben noch absetzen, er sey wer er wolle, so fern sie ihren Dingen recht thun, biß die Kinder mündig werden, wenn sie Manns-Personen seyn: Thun sie aber bey der Vormundschaft nicht recht, klaget denn der eine Vormund über den andern, oder die Freunde, würde dann der Rath befinden, daß sie schuldig seyn, so ist der Rath mächtig, sie abzusetzen, und einen andern an ihre stäte zu verordnen; Werden sie aber auch richtig befunden, so bleiben sie gleichergestalt der Jungfrauen Vormünder, biß sie zu der Ehe schreiten.

2. Es sol kein Frembder, so dieser Stadt Bürger nicht ist, zu unmündiger Kinder Vormundschaft zugelassen werden; und da etliche von der Schwertseiten alhier verhanden seyn, sollen dieselbe vor allen andern vorgezogen werden; seynd aber keine von der Schwertseiten, so sollen die von der Spielseiten an ihre Stäte treten; Doch müssen sie beyderseits von dem Rathe **confirmiret** werden. Wann sich aber einer oder mehr einer Vormundschaft unterwünden, ohne Bestätigung des Rathes, sollen sie dafür in Straffe genommen werden.

3. Werden Kinder nach ihres Vatern Tode umb Schuld und andere Sachen angesprochen, habe dann derselben verordnete Vormünder davon keine Wissenschaft oder Nachricht, und wird ihnen solches zur Eydes-Hand geleyet vor Gerichte, so sol nur ein Vormünder schweren, und sonsten keiner mehr: Doch sollen sie ämptlich das Loß darumb werffen, auff welchen es fället, der soll alsdann den Eyd thun.

4. Stirbt jemand, der seinen kindern und Ehe-Frauen keine Vormünder gibt, wann sie nun auch keine Freunde haben, so sol sich niemand ihrer Vormundschaft unternehmen, sondern stehet dem Rathe zu, dieselben zu geben und zu bestätigen.

5. Es sol auch bey dem Rathe stehen, auff Klage der Freunde, auch sonsten von Ampts wegen, da keine Freunde seyn, und es dem Rathe wissend oder kund gethan wird, unnütze, unfleissige und verdächtige Vormünder abzusetzen, und an ihre Stäte, dächtige, fleißige und richtige anzuordnen.

6. Ein Jüngling unter fünff und zwanzig Jahren, kan sein Gut nicht verkauffen noch **alienirn**, ohne seiner Vormünder **Consens** und Willen; Derwegen verkaufft er etwas von seinem Gute, oder verspricht er etwas, oder stecket sich in Bürgschaft, ohnde der Vormünder Volwort, das ist zu Rechte unkräftig: Wann aber die fünff und zwanzig Jahr verflossen seyn, so sol der Jüngling sein Gut selbst empfangen, und ihme alsdann zum besten selbst rathen und vorstehen, doch, so fern er kan, und darzu dchtig ist; Ist er aber darzu ungeschicket, oder sonsten seiner Sinne beraubet, oder Kindisch, oder ein unnützer Verschwender seiner Güter, so sol er gleichwol unter der Gewalt der Vormünder bleiben, so lange, biß der Rath befinden würde, daß er sich mit ihme gebessert, und er zu andern Sinnen möchte gegriffen haben. Sonsten soll man allen denjenigen, die an ihrer Vernunft gekräncket, und die in steter anfallender Krankheit liegen sine intervallis, da kein Aufhören ist, auch denjenigen, welche von der Geburt taub oder stumm seyn, sie sein Alt oder Jung, Beysorger geben, ohne welcher Willen, alles obgemeldter Personen thun, machtloß ist: Doch müssen alle **Curatorn**, sie werden ausserhalb oder innerhalb

Testaments von jemand seinen Kindern oder Freunden gesetzt, davon bleiben, sie werden dann von dem Rathe, in massen mit Vormündern geschicht, bestätigt.

7. Der unmündigen Kinder Vormünder, sollen derselben Güter nicht andres auf Rente nehmen, noch damit kauffschlagen, sie haben ihnen dann gnugsame Versicherung gemacht, durch liegende Gründe und stehende erbe, für Rente und Häuptstuel: Von den Renten aber sollen die Kinder nothdürfftig unterhalten, und was darvon übrig bleibet, ihnen zur Rechenschafft gebracht und bezahlet werden.

8. Es sol kein Manns-Person unter fünf und zwanzig Jahren, wie sonsten Frauen und Jungfrauen, zu keinen Zeiten Macht haben, Sachen im Gericht zu führen, weder durch Klage, noch durch Antwort, sollen auch nicht aufflassen vor deme Rathe, noch jemand vollmächtig machen, ohn ihrer Vormünder Consens und Willen.

9. Ist jemand in senes Herrn Dienste, welchem mitlerweil eine Vormundschaftt anstirbet, ob er wol noch etliche Zeit zu dienen schuldig, so mag er sich doch durch solce Vormundschaftt seines Dienstes erledigen, ohne Straff und Entgeldniß, nicht anders, als wann er sich verehelicht hätte, und sol ihm sein Lohn, so viel Zeit er gedienet, nach Wochenzahl, unweigerlichen gereicht werden: Hätte er aber etwas zu viel empfangen, gebühret ihm wieder zurück zu geben.

10. Was mit gekohrnen Vormündern vor dem Rathe, in was Sachen es sey mag, getheilet wird, mit Rechte, oder in Freundschaftt, das sol zu Rechte, kräftig, beständig und unangefochten bleiben.

11. Welcher **Curator ad litem** wird, und dieselbe **curam** einmahl annimmt, der kan sich forthin derselben nicht ledig machen, weil der Krieg währet: Gleichwie sich die **Tutorn** und **Curatorn** ihrer **Tutel** und **Curae**, die sie einmahl angenommen, nicht loß machen können, es sey dann die gebührliche Zeit im Rechten verflossen, auch die Rechenschafft und Verlassung geschehen.

12. Eine jegliche Wittfrau, sol nach Absterben ihres Ehemanns, binnen einen viertel Jahr vormünder für sich, und ihre Kinder erwehlen, und von dem Rathe bestätigen lassen, bey Straffe gemeldtes Erbarh Raths.

13. Machet jemand sein Testament, und gibt darin seinen Kindern Vormünder; stirbet der Mann, so sollen die Vormünder sich alles des verstorbenen Gutes anmassen, es sey an Erbe, Kauffmanschaftt oder Rente, zu der Kinder besten: Würden dann die Vormünder erachten, daß die Kinder von der Kauffmanschaftt können unterhalten werden, so können die Vormünder die kinder darvon halten, die jährliche Rente aber wiederumb belegen, und solches also in acht haben, und damit verfahren, als sie darzu wollen antworten.

14. Vormünder oder Beysorger, sie seyn verwandt oder nicht verwandt, sollen für ihre Vormundschaftt oder Beysorge keine besoldung nehmen oder gewärtig seyn.

TITULUS OCTAVUS.

De Praescriptionibus.

Von Verjährungen.

1. Alles das Gut, welches in diese Stadt kompt, doch nicht über See und Sand, und ein Mann bey sich hat Jahr und Tag, mag er selches beweisen, so kan ihme das niemand mit rechte abgewinnen, oder für gestohlen und geraubt Gut ansprechen; Doch so ferne derjenige, der solch Gut ansprechen wil, auch binnen Landes gewesen.

2. Wann über Jahr und Tag ein Gebäude unangesprochen gestanden, das kan nach Jahr und Tag nicht mehr angefochten werden.

TITULUS NONUS.

De Donationibus.

Von geschenckten Gaben.

1. Würde jemand sein Gut zu Gottes Häusern, oder sonsten seinen Freunden vergeben, und stürbe darauff, das sol man entrichten von seinem Gute; Doch sol zuvorn die Schuld, darnach die Allmosen bezahlet werden: Was darüber seyn wird, sol man theilen nach Lübischem Rechte.

2. Wer da wil sein wohlgewonnen Gut vergeben, der muß zuvorn seinen nehesten Erben geben, 8. Schilling 4. Pfennig. Wann er auch liegende Gründe und stehende Erbe mit seinem wohlgewonnen Gut erkaufft hätte, die mag er auch vergeben, entweder vor Rathmannen, oder in seinem Testamente, so ferne er so mächtig ist, als dieser Stadt Recht mit sich bringet; Er thue nun solches auf welche art er wolle, so sol es kräftig und beständig seyn.
3. Weder Frau noch Mann, die ihrer Sinne beraubt seyn, es komme von Krankheit oder andern Zufällen, können ihr Gut vergeben, dann solche donationen zu Rechte unkräftig seyn, und niemand gewehren kan.
4. Eine Wittfrau kan mit Volwort ihrer Vormünder, ohne ihrer Erben Einsprach, vor dem Rathe fahrende Haab und Ingedömbt doniren und vergeben, so fern sie dasselbe erworben hat. Erbgut aber, das kan sie ohne ihrer Erben Willen nicht vergeben. Sonsten mag eine jegliche Witfrau, welche ohne Kinder ist, von ihren Kleidern oder Ingedömbt, es sey ererbet, oder erworben, vergeben in ihrem Todtbette, auff sechs und dreißig Marck lübisch, darunter wol, aber nicht darüber. Würde aber eine Frau mit ihrer Erben und Vormünder Liebe und Willen etwas von ihren wohlgewonnen Gütern vergeben, solches sol bey Würden und Kräfften bleiben.
5. Wann ein Bürger oder Einwohner kranck oder gesund, etwas von seinem Erbgute vergeben wil, der sol seine nähesten Erben, auff welche das Gut nach seinem Tode fallen möchte, zu sich bescheiden, ihnen dasjenige, was er verschencken, und weme er wil, nahm kündig machen, sie darumb fragen, ob es ihnen auch zuwider; Alsdann sols der erbe, dem es zuwider, widerfechten, und nicht stille schweigen; geschehe solches nicht, so ist die Gabe kräftig: Es wäre dann, daß unter den Erben Unmündige oder Frauens-Personen wären, die mögen sich erklären, daß sie solches erstlich mit ihren Vormündern bereden wollen.

TITULUS DECIMUS.

Quibus alienare licet vel non.

Wer das Seinige zu veräußern mächtig oder nicht mächtig ist.

1. Es mag keine Frau ihr Gut verkauffen noch versetzen, ohne ihrer Vormünder Vollwort, wissen und willen; So mag auch keine Frau höher Bürge werden, ohne Willen der Vormünder, dann vor drittelhalb Pfennig, ausserhalb derer, welche Kauffmannschafft, Handel und Wandel treiben, was dieselben geloben, das müssen sie gelten und bezahlen.
2. Stirbet jemand ein Hauß oder andere liegende Gründe und Erbe an, von seinen Freunden, die mag er nicht verkauffen, er lege denn das Geld, welches davon kommen, wiederum an andere Rente; Es wäre dann, daß seine Erben in das Verkauffen der Güter, ohne Beding, verwilligen würden.
3. Hat ein Mann wolgewonnen Gut, es sey liegende Gründe oder stehende Erbe, welches ihm in dem obristen Stadt-Buch, als erkaufft Gut, zugeschrieben stehet, der mag damit seines gefallens gebären, nicht anders, als mit seiner fahrenden Habe: Doch so ferne er zu Wege und Stege gehet, und seiner Sinne und Gliedmaß mächtig ist, nach lübischem Rechte.
4. Hat jemand Gut bei sich, darüber er ihm Gewissen macht, das mag er in seinem Todtbette wol wiederumb anweisen in sein Erbe, da er sonsten kein ander Gut hätte, darin er die Wiederkehrung thun könnte, und das können ihm seine Erben nicht wehren.
5. Stirbet Kindern Erbtheil an, und seines oder mehr unter denselben sich übel anstellt: Wird solches ein Rath und die Freunde vor gut ansehen, so sol der, oder dieselbe, seines Gutes nicht mächtig seyn, sondern seine Brüder und Schwestern sollen das Gut verwalten, so lang, biß sie, oder er, sich zur Besseung schicken und wol anstellen würden.
6. Alles ist nach Lübischem Rechte wolgewonnen Gut, was kein Erbgut ist. Erbgut aber wird geheißten allerhand Gut, welches einem Menschen anfallen mag von seinen Eltern, oder Blutfreunden, in auffsteigender, niedersteigender und Seit-Linien: Solch Erbgut mag man ohne der Erben Erlaubniß nicht **alienirn**, es erförderte dann solches die äusserste Ehehafft Noth. Dem nun das Erbgut zugehöret, muß bey seinem Eyde erhalten, daß er sonsten kein ander Gut habe, darzu er greiffen könne. Wann solches geschickt, so haben die nehesten Erben den Kauff daran, wann sie wollen, doch für so viel Geld, als Frembde dafür gben wollen.

LIBER SECUNDUS.

TITULUS PRIMUS.

De Testamentis et Legatis.

Von letzten Willen und milden Gaben.

1. Welch ein Mann ein Testament machen wil, der sol seyn bey voller Vernunfft und mächtig seiner Sinnen.
2. Wann jemand ein mündlich Testament, Nuncupativum genannt, machen wil, der sol es thun in Gegenwärtigkeit zweener Rathmannen, und wann er solches vor ihnen machet von seinem wolgewonnen Gute, so ist es beständig, als wenn er ein Testament in scriptis gemacht hätte. Entstehen nun Irrung über diesem Testament, was alsdann gemeldte Rathmanne, oder einer nach des andern Tode, von dem Testatore eingenommen und gehöret hätten, bey ihrem Eyde aussagen würden, dasalles soll kräftig und bey Macht bleiben: Könnte man aber so eilends die Raths-Personen nicht haben, so können zweene besessene Bürger ein solch Testament bezeugen, doch allein von zehen Marck Silbers, darunter, und nicht darüber.
3. Ordnet jemand sein Testament, und gibt seiner Frauen ihr bescheiden Theil, oder aber auch seinen Kindern; bleibet dann die Frau mit den Kindern in Gedy und Verderb besitzen: Werden nun etliche der Kinder aus dem gesamten Gute abgesondert, und stirbet alsdann die Frau, das Gut sol bleiben bey den Kindern, welche noch in dem gesamten Gut unscheiden sitzen, und nicht bey denen, welche abgesondert seyn. Nimt aber die Frau ihr Theil zu sich, und stirbet darnach, solch ihr theil fället zugleich auff alle Kinder, gesondert und ungesondert, nach Hauptzahl.
4. Ist ein Mann kranck, und ordnet sein Testament, darinnen er die **Legata** benennet seinen Freunden, oder zu milden Sachen, oder wo er die sonst hin vergiebt, und übergiebt dasselbe den Rathmannen, welche es auch, wie gebräuchlich, empfangen: Widersprechen dann solch Testament alsbald seine, oder seiner Frauen Freunde gegenwärtig, und der Testator die gantze Sache gebehret stehen zu lassen, biß auff den folgenden Tag, darüber er unverändertes Testaments versürbe: Würden dann die Legatarii ihre Legata zu Recht fördern, nach Inhalt des testaments, sollen sie ihnen gereicht werden: dann solche Legata welche in die Schrifft kommen, sollen alle kräftig seyn, ausserhalb derer Legaten, die da sonst aus andern Ursachen Gerichtlich besprochen werden.
5. Stirbet ein Mann, welcher ein testament auffgerichtet hätte, ehe und zuvor er Eheliche Kinder gezeuget: Verändert er dann folgendes, wann er eheliche Kinder bekommen, solch sein Testament nicht, so ist dasselbe machtloß, und vo unwürden, und sol sein Gut getheilet werden, nach Verordnung Lübischen Rechts.
6. Macht einer ein Testament, der Eheliche Kinder hat eines oder mehr, und seine Hausfrau ist schwanger, ihme unwissend zu der Zeit, als er das Testament verfertiget, so sol das Kind, welches nach seinem Tode gebohren, zu gleicher Theilung gehen mit den andern: Gebe er auch der Kinder Mutter, in dem Testament, ein Kindes theil, so sol man alles das Gut theilen nach Hauptzahl: Würde er aber sie, die Mutter, mit bescheidenem Gute abtheilen, von den Kindern, so sol sie behalten was er ihr gegeben hat, und sol von den Kindern also abgetheilet werden.
7. Ordnet jemand seinen letzten Willen und Testament, er sey gesund oder kranck, so sol man von dem Testament, erstlich bezahlen die Schuld, darnach, was zu Gottes ehr und milden Sachen gegeben ist, Umb das übrige sol es ergehen, nach laut des Testaments.
8. Macht jemand ein Testament nach Ordnung Lübischen Rechts, und er hat zuvorin eine Ehefrau gehabt, darvon noch Kinder leben: Nimt er dann ein ander Weib, und zeuget mit derselben auch Kinder; Was er alsdann seinen zuvorn abgesonderten Kindern in seinem Testament darzu giebt, es sey auch wieviel oder wenig es wolle, daran müssen sie sich begnügen lassen: Und gibt er alsdann ferner sein Gut seiner nachgelassenen Wittfrauen und ihren Kindern: woferne er ihr der Frauen nicht dabey ein Vortheil macht von 8. Schilling 4. Pfennigen vor den Kindern, mit welchen ihr das Gut gegeben ist, so nimt sie alsdann das halbe Gut und ihren

Trauring. Benennet er aber seiner Wittfrauen zu voraus ihre Gabe oder Legatum, welche mehr wehrt ist dann 8. Schilling 4. Pfening, so gehöret ihr nicht mehr als ein Kindes-Theil.

9. Gibt jemand in seinem Testament nehesten Erben ein **Legatum**, doch mit dem Bescheide, daß sie sich die nächsten darzu zeugen lassen sollen, so müssen die dem also nachkommen, und sich in gebührender Zeit binnen Jahr und Tag, von dem Tage anzurechnen, auff welchen der **Testator** verstorben zu desselben nachgelassenen Gütern die Nächsten zeugen lassen: Geschicht das nicht, so ist solch Legatum dem gemeinen Gute verfallen.

10. Wann ein Mann und seine Ehefrau ein **Testamentum** reciproce machen, ob dasselbe wol nach beschriebenen Rechten beständig, so wird doch solch Testament nach Lübischem Rechte nicht zugelassen, sondern so ferne die Frau zuvorn einen Mann gehabt, der ihr von dem Gute, welches er in seinem Testament ihr bescheiden, auch ein Testament zu machen ausdrücklich erlaubet hat, so mag sie sich solcher ihres verstorbenen Mannes gegebener Macht gebrauchen, und von gemeldten Gütern ihrem andern Manne, oder wem sie wil, **Legata** verordnen. Also mag auch der Mann für sich ein besonder Testament machen, und seiner Ehefrauen was er ihr gönnet geben und legiren.

11. Alle Testamente sollen durch die verordnete Testamentarien binnen Monats-Zeit Gerichtlich producirt und verlesen werden, es wäre dann, das **Ferien** oder andere Verhinderung dem Rathe vorfielen, so sollen sie sich gleichwol bey dem Worthabenden Herrn Bürgermeister angeben, daß sie damit gefast, und daß an ihnen die Schuld nicht sey, und alsdann den folgenden Rechtstag mit dem produciren verfahren.

12. Nach Lübischem Rechte, muß ein jeglich Testament institutionem haeredis haben, welche in dieser **Clausul in forma** begriffen seyn soll: *Und giebt seinen nehesten Erben, sie seynd einer, zwey oder mehr, die sich, wie Recht, die nehesten zeugen lassen werden, N. N.*

13. Unangesehen, das etliche Testamente, aus rechtmäßigen Ursachen, und aus Mangel der gebürlichen **Requisiten**, nicht confirmirt werden können, so sollen doch nicht desto weniger die **Legata** zu Gottes Ehr und milden Sachen gegeben, die Testamentarien zu bezahlen schuldig seyn.

14. Es kan keine Frau, nach Lübischem Rechte, ein Testament machen, es sey ihr dann die Macht von ihrem verstorbenen Manne, in seinem Testament gegeben: Doch von den Gütern, welche ihr der Mann gegeben, und zu vertestiren vergönnet hat, und nicht von Erbgütern. Wäre sie aber eine Kauff-Frau, und also vor dem Rathe gezeuget, so mag sie ein Testament machen, von ihrem wolgewonnenen Gut, doch mit ihrer Vormünder und nehesten Erben Bewilligung.

15. Ausheimische frembde Leute, welche dieser Stadt Bürger nicht seyn, können zu Testamentarien nicht verordnet werden, zu den Testamenten, welche binnen dieser Stadt **Jurisdiction** gemacht seynd.

16. Stürbe unser Bürger einer an einem frembden Orte, und machte ein Testament nach desselben Orts Rechte, solch Testament soll bey Kräften, auch in unserm Rechte, erkant werden: Allein daß solch Testament aus Noht angehendes todes, an frembden Orten, und nicht vorsetzlicher betrieglicher Weise, den Erben zu Nachtheil, angestellet sey.

TITULUS SECUNDUS.

De Successionibus ab Intestato, et haereditatis divisione.

Von Successionen und erblichen Anfällen, und wie dieselben zu theilen.

1. Wann einer stirbt, sein Gut, das er nachlässet, das empfahe seine nehesten Erben oder Erbnehmen. Die Ersten seynd des Menschen Kinder, Söhne und Töchter: Die Andern Kindes Kinder: die Dritten Brüder und Scwestern, wann sie abgesondert sey: die Vierten Vater und Mutter: die Fünfften halb-Brüder und halb-Scwestern; die Sechsten Groß-Vater und Großmutter: die Siebenden Vater- und Mutter-Brüder und Scwester, die Achten derselben Kinder. Hierinnen seynd beschlossen alle Erben und Erbnehmen.

2. Stirbet einem Mann sein Weib, und er sol theilen mit seinen Kindern, so nimt der Mann zuvoraus seinen Harnisch und beste Kleider: Was alsdann übrig bleibet, das sol er zugleich theilen mit den Kindern, nemlich, der Vater die helffte, die Kinder die andere helffte.

3. Stirbet einer Frauen ihr Mann, daß ihr also gebühret zu theilen mit ihren Kindern, die Frau nimt zuvor ihren Trauring: was darüber ist, es sey an Kleidern oder andern Eingethum, das sol sie zugleich theilen mit ihren Kindern, die Mutter die helffte, die Kinder die helffte.
4. Nimt eine Frau oder Jungfrau, die ausserhalb unser Stadt auff dem Lande wohnet, einen unserer Bürger zu ihrem Ehemanne, stirbet der Mann mit ihr unbeerbet, und sie wil wiederum auff das Land ziehen, die sol mit sich nicht mehr Gutes ausführen, dann sie zu ihrem Manne gebracht hat in die Stadt: Was sonst an Gut und Erbe wird übrig seyn, das sol bey ihres verstorbenen Mannes Erben, und also bey dieser Stadt bleiben. Wäre nun ein Mann so kühn und verwegen, daß er sich unterstehen dürffte, dieses unser Recht zu brechen, und seinem Weibe desto mehr und gefehrlichen zu geben, der sol der Stadt wetten hundert Marck Silbers, oder es sol nach seinem Tode so viel aus seinen Gütern genommen werden.
5. Wann ein Mann ein Weib nimmt, und sie Kinder mit einander zeugen, stirbt die Frau, der Mann muß theilen mit seinen Kindern: Verehelicht er sich zum andernmahl und zeuget Kinder, stirbt die Frau, er theilet ggleichergestalt mit den Kindern der andern, und nicht der ersten Ehe; Nimmt er zum drittenmahl ein Weib, und zeuget auch Kinder mit ihr, stirbt dann die Frau, so muß der Mann theilen mit den letzten Kindern: Würde er aber keine Kinder haben mit der letzten Frauen, stirbt alsdann der Mann, so nimt die Frau zu vorn ihren Brautschatz, und was sie sonst zu ihme gebracht, hat er ihr darüber etwas gegeben, der mag sie auch behalten: Was übrig seyn wird, davon nehmen die Kinder erster und ander Ehe die helffte, und die Frau die ander helffte.
6. Wann ein Mann und Frau Kinder mit einander haben, verstirbet ihrer eins, es sey Mann oder Weib, welches überleibet, das theilet das Gut mit den Kindern, so nicht abgesondert seyn: Verstürbe nun der Kinder eines, mit welchen die Eltern dermassen getheilet, ehe und zu vorn die Kinder unter sich getheilet hätten, so vererbet dasselbe sein Theil auff die andern, welche mit ihme im gesamten Gute gesessen, zu gleichen theilen, was alters die auch seyn, jung oder alt: Hätten sich die Eltern aber nicht abgetheilet von den Kindern, so verfället das Gut auff die Eltern, so noch am Leben.
7. Seynd Kinder von ihren Eltern abgesondert, und der eines ohne Leibes-Erben verstürbe, das vererbt sein nachgelassen Gut auff seine mit abgesonderte Brüder und Schwestern: Wo aber derselben keine vorhanden, alsdann auff die unabgesonderten. Wäre aber kein abgesondertes oder unabgesondertes Kind, oder derselben Leibes-Erben mehr im Leben, so fället das Gut auf die Eltern.
8. Haben Mann und Weib Kinder mit einander, und werden alle in den Ehestand begeben, stirbet der Mann, die Frau bleibet besitzen in allen Gütern: Sie mag aber derselben keine weder verkauffen, versetzen, noch vergeben, ohne der Erben Erlaubniß, es wäre dann, daß sie dieselben bedurffte zu Unterhaltung ihres Leibes, welches sie zu vorn eydlich erhalten muß. Wil sie sich aber anderweit verehelichen, oder in ein Kloster oder Gottes-Hauß bekauffen, so muß sie theilen mit den Kindern.
9. Uneheliche Kinder nehmen kein Erbe, aber derselben verlassen Gut erben ihre nehesten Blut-Freunde, die darzu gehören.
10. Würde einig frembder Mann alhier in dieser Stadt (oder in eine andere Stadt, welche sich Lübisches Rechts gebraucht) kommen, und sich aldar setzen, und derselbige wäre seinen Kindern Erbschichtung zu thun schuldig, hätte er nun dieselbe nicht gethan, ehe und zu vorn er in das Lübische Recht kommen, so muß er nach der Zeit mit seinen Kindern theilen, als Lübisch Recht ausweiset. Es wäre dann, daß er zu vorn solche Erbschichtung zu thun, sich vor Rath und Gerichte an dem Orte, da er theilen sollen, und ehe der sich in unser Jurisdiction gesetzt, verpflichtet hätte.
11. Wann Vater und Mutter Kinder haben, und alsdann der Eltern eines verstirbet, seynd der Kinder eines oder mehr zu ihren mündigen Jahren kommen, und wollen ihr Erbtheil haben von dem verstorbenen Vater oder Mutter, man soll ihm dasselbe nicht verweigern.
12. Stirbet einem Mann sein Weib, und haben sie keine Kinder mit einander, der Mann soll der Frauen nehesten Erben wieder geben, den halben Theil Gutes, welches er mit ihr bekommen.

Gleichergestalt, stirbet der Mann, welcher mit seiner Frauen keine Kinder gezeuget, die Frau nimt zu vorn ihr zu dem Manne zugebrachtes Gut, so ferne es verhanden ist: Da noch etwas vom Gute darüber, so sol sie zugleich theilen mit des Mannes Erben.

13. Wo Vater und Mutter verhanden, so seynd sie näher ihrer Kinder Erbe zu nehmen, dann halb-Brüder und halb-Schwestern. Voll-Brüder und voll-Schwestern aber seynd näher, wann sie abgescheiden seyn, dann Vater und Mutter: So ferne sie aber von den Eltern nicht abgesondert, so seynd die Eltern näher dann Brüder und Schwestern.

14. Stirbet jemand ohne kündige Erben, sein nachgelassen Gut sol man dem Rathe überantworten zu bewahren, Jahr und Tag. Würde sich aber binnen Jahr und Tag niemand angeben, noch, wie Recht, darzu zeugen lassen, so ist das Erbgut dem Rathe heimgefallen.

15. Hergewett und Gerade, darff man sonderlich nicht ausgeben, sondern wer der neheste Erbe ist, der nimt alles Erbe, Hergewett und Gerade.

16. Fället einem Wittwer oder einer Wittwen, welche Kinder haben, Erbgut an, oder wird ihnen etwas gegeben, durch was weise es sey, oder sie sonsten gewinnen und erwerben, solches alles sollen sie mit den Kindern zugleich theilen, doch mit diesen Kindern, welche nicht abgesondert seyn, dann diejenigen, welche von den Eltern abgescheiden, haben nichts zu fordern.

17. Der Eltervater und Eltermutter seynd näher Erbe zu nehmen, dann Oheim und Vettern, und ihre Kinder: Halb-Brüder und Halb-Schwestern aber, seynd näher dann Großvater und Großmutter, nach unserm Recht.

18. Des Verstorbenen voll-Bruders oder Schwester-Kind, ist näher Erbe zu nehmen, als des Verstorbenen Mutter- oder Vaters-Schwester und Bruder.

19. Halb-Brüder und halb-Schwester-Kinder seynd näher, dann Vaters- oder Mutter-voll-Brüder ode voll-Schwester-Kinder.

20. Stirbet jemand, es sey Mann oder Weib, die Erben haben, von beyden seiten, gleiche nahe verwandt, seynd dann dieselben Erben in gleicher Anzahl, so theilen sie das Erbe in Zwey Theil; seynd ihr aber auf der einen Seiten mehr dann auf der andern, so theilen sie das Erbe **in capita** nach Haupt-Zahl.

21. Stirbet einem Mann sein Weib, und haben sie mit einander Kinder gezeuget, greiff er denn zu der andern Ehe, so sol er Rechnung thun den Freunden seiner Kinder; wil er das nicht thun, so sol man ihn mit Rechte fürnehmen, und darzu zwingen, daß er Rechenschafft thun muß: Wären auch die kinder frembde, und hätten keine Freunde, welche die Rechenschafft befördern könnten, so sol der Rath, wann ihnen dasselbe zu wissen gethan, und darumb ersuchet werden, ihn von Amts wegen zur Rechenschafft halten, und also beschaffen, damit den Kindern das ihre bleibe. Gleichergestalt sol es zugehen mit der Frauen und ihren Kindern, wann ihr der Mann stirbet.

22. Vol-Brüder und Schwester-Kinder, nehmen Erbe vor halb-Brüdern und Schwestern, so ferne der Erbnehmenden Kinder Vater oder Mutter unabgesondert gewesen: Seynd sie aber angesondert gewesen, mit ihrem Theil Gutes, so ist halb-Bruder und Schwester näher Erbe zu nehmen, dann voll-Brüder und Schwester-Kinder.

23. Ob gleich Kindes-Kinder abgesondert seyn mit ihrem bescheidenen Theil Gutes, doch seynd sie näher Erbe zu nehmen von ihrem Groß-Vater oder Groß-Mutter, dann derselben Groß-Eltern Brüder und Schwester.

24. Da einer auf seinem Todt-Bette liegen würde, und wolte um Haß oder Neyds willen, seine nächste Erben verleugnen, und Frembde zu seinen Erben erwehlen, könnte man solches nach seinem Absterben zeugen, welche seine nächsten Erben wären, die bleiben billiger, vor den Frembden, bei seiner nachgelassenen Erbschafft.

25. Kommen Mann und Weib in den Ehestand zusammen mit etlichem Gut, wie viel auch dessen seyn mag, haben sie keine Kinder mit einander, und verarmen darzu, also daß sie von blosser Hand und von neuem wiederum etwas an sich bringen und erwerben: Stirbet alsdann die Frau, der Mann soll ihren nächsten Erben geben den halben Braut-Schatz, den er mit ihr bekommt hat: Stirbet aber der Mann eher als die Frau, so nimmt sie ihren gantzen Brautschatz zu vorn, und theilet darnach das Gut, halb und halb mit ihres Mannes Erben.

26. Also auch, wann Mann und Weib in die Ehe treten, und haben beyderseits Kinder, der Mann sowol als die Frau: oder aber eines der Eheleute hat Kinder: Zeugen sie dann mit einander auch Kinder, und ihr Gut ist zusammen ungescheiden, stirbet alsdann eines von den Eheleuten, es wäre der Mann oder die Frau, die Schuld soll man zahlen von dem gemeinen Gut: Die Unkosten zur Hochzeit aber, und Hochzeitliche Kleider, sollen nicht von der ersten Kinder Gut bezahlet und gegolteb werden.

27. Haben Mann und Weib keine Kinder miteinander, stirbt dann der Mann, so mögen die nächsten Erben desselben wol zu der Wittwen in das Haus fahren, binnen dem dreißigsten Tage, auf daß sie zu dem Gut mit sehen, das ihnen und ihren Erben anfallen möchte, und soll die Frau mit seinem Rahte die Begräbniß bestellen: sonsten aber soll er an dem Gute keine Macht haben, bis so lange sie theilen werden, nach dieser Stadt Rechte: Gleichergestalt wird es gehalten, wann die Frau stirbet.

28. Verehelicht sich eine Jungfrau oder Wittfrau einem Mann, und zeugen mit einander Kinder, die ihren Vater überleben, nimmt sie dann einen andern Mann, und zeuget auch Kinder bey ihme, und das Gut bleibet ungeschichtet und ungetheilet, stirbet die Frau darnach, daß der Mann also Theilung halten muß, so sollen die ersten Kinder zuvor nehmen ihres Vaters Gut, ihrer Mutter Gut aber sollen sie mit dem andern Manne und seinen Kindern gleich theilen nach Hauptzahl: Und welches der Kinder abgesondert ist mit bescheidenem Gute, das soll mit seinem Theil zufrieden seyn, und abgesondert bleiben, es sey gleich wenig oder viel: Ist dar auch Schuld vorhanden die soll man von dem gemeinen Gute zuvor bezahlen. Also auch, wann die Frau verstirbet, und der Mann nimt ein ander Weib, und zeuget abermahl Kinder, und verstirbet auch, so nehmen die Kinder der ersten Ehe ihrer mutter Gut, und die andere Frau auch ihr zugebrachtes Gut, und theilen alsdann ihres Vaters Gut, die Wittwe mit den ersten und andern kindern nach Hauptzahl. Bleibet aber die letzte Frau oder der letzte Mann unbeerbet, und soll theilen mit den Kindern erster Ehe, so nimt ein jedes, es sey der Mann oder die Frau, sein zugebrachtes gut, also auch die kinder der ersten ehe ihres verstorbenen Vaters oder Mutter Gut zuvor: was alsdann von der Erbschafft wird überbleiben, das sollen sie in zwey Theil, die Frau oder Mann ein theil, die Kinder auch ein Theil.

29. Ein Mann, der mit seinen Kindern theilen wil, wann er kein Weib hat, oder aber die Kinder unter sich selbst theilen wollen, das mögen sie wol thun, doch soll eines das ander gebührlich quitiren. Es mag auch kein Wittwer ein ander Weib nehmen, ohne seiner Kinder Freunde vorwissen, oder seines gewesenen Weibes Freunden, und theile dann mit seinen Kindern und seines Weibes Freunden, nach dieser Stadt Rechte, so mag er alsdann zu der andern Ehe greiffen: Also sol auch imgleichen eine Wittfrau thun, wann sie zu der andern Ehe schreiten wil.

30. Nach des Mannes Tode, wann seine verlassene Wittfrau schwanger ist, soll sie so lange in des Mannes Gute bleiben, und aus dem gemeinen Gute nicht gewiesen werden, bis sie der Geburt genesen.

31. Sitzen Mann und Weib mit einander in der Ehe, und ihr eines, es sey der Mann oder die Frau, zuvorn Kinder hat, und denselben wäre ein Ausspruch geschehen, von ihres verstorbenen Vaters oder Mutter wegen, welcher Ausspruch ordentlicher wise für dem Rahte nicht geschehen: stirbet dann der Mann, und die Frau ist mit ihme nicht beerbet, und Irrung sich erhübe, ob die Kinder mit ihrem Ausspruch, oder die Frau mit ihrem Brautschatz in des Mannes Gütern soll vorgezogen werden, so gehet die Frau mit ihrem Brautschatz vor den Kindern zuvorn. Gleicher wise soll es auch gehalten werden, wann ein Mann vor seinem Weibe stürbe. Ist aber der Ausspruch ordentlicher wise aus seinen Gütern vor dem Raht geschehen, so gehet Kinder-Geld vor Brautschatz.

32. Würde sich jemand zum Erben fälschlich zeugen lassen, sollen sowol der sich zeugen läßt, als die Zeugen, in die Straffe gefallen seyn.

33. Würden Eltern, so beyde im Leben, ihre Kinder alle, oder etliche von sich absondern, oder aber, da eines der Eltern todt, das am Leben bleibende, den Kindern vor dem Rahte einen Ausspruch thun, solches sol geschehen und verstanden werden, von allem ihrem Gute,

Väterlichen und Mütterlichen, so wol von dem Lebendigen als Verstorbenen: Und das seyn und heissen nach unserm Recht abgesonderte und abgetheilte Kinder. Würden aber die Kinder, ihre Freunde und Vormünder, damit nicht zufrieden seyn, sondern ihnen protestando entweder das Vater- oder Muttertheil ausdrücklich vorbehalten, das seynd keine abgesonderte Kinder.

34. Wann ein Vater seinen Sohn oder Tochter zu der Ehe aussteuret, mit sonderlichem bescheidenem Gute, der Meinund, daß also das kind von ihm sol abgetheilet und abgesondert seyn: Würde damit der Sohn oder die Tochter nebenst ihren Freunden und Vormündern der Zeit begnüget und friedlich seyn, so ist solche Person, Sohn oder Tochter, abgesondert und abgetheilet, es sey wenig oder viel. Die andern Kinder aber, welche mit den Eltern in gesamtten Gute bleiben, die sollen haben das ander nachgelassene Gut ihres Vaters und ihrer Mutter.

TITULUS TERTIUS.

De bonis Reipublicae.

Von gemeiner Stadt Gütern.

1. Da sich jemand unterwinden würde, gemeiner Stadt Freyheit, an liegenden Gründen und stehenden Erben, in- oder ausserhalb der Stadt, an sich zu ziehen, das sol, wann es kund wird, durch die Kämmer- oder Stall-Herren respective, bey den verordneten Herren der Gerichte geklaget, darüber erkannt, und zu gemeiner Stadt Freyheit wiederum gebracht, und der es gethan, und der es gethan, willkürliche gestrafft werden.

2. Ein jeglicher Bürger zu Lübeck, soll alles sein, seines Weibes und Kinder Gut, auch was er, als ein Vormund unter seiner Gewalt hat, desgleichen seine Lehen-Güter, er habe sie von Fürsten oder Herren, und wann er gleich davon Roß-Dienste listen müste, in- und ausserhalb der Stadt, zu verschossen schuldig seyn.

3. Gibt man einem schuld, daß er gar nicht, oder nicht recht sein Gut verschosset habe: ist er ein unberüchtigter Mann, so mag er sich deß mit seinem Eyde entledigen: Bekennet er aber, daß er nicht recht bey dem Schoß gethan, dafür soll er in des Rahts Straffe verfallen seyn, und dazu doppelt Schoß geben.

4. Es soll Ein Rath von gemeinem Gute keinem Fürsten oder Herrn, Geistlichem oder Weltlichem, etwas borgen, leihen, oder aber auch für Bürgen sich einstellen, auf keinerley Manier noch Weise.

5. Wird aber von dem Zöllner angegeben, daß er nicht recht verzollet habe: ist er sost ein unberüchtigter Mann, so mag er sich dessen entledigen mit seinem eyde.

6. Verfähret einer den Zoll, und wird deß mit Recht überwunden, der soll neunfältig bezahlen, und darzu wetten vier Marck. Gleiche Straffe soll der Zöllner geben, wann er den Zoll empfangen hätte, und wolte denselben noch einmal haben.

LIBER TERTIUS.

TITULUS PRIMUS.

De Mutuo et Concursu Creditorum, eorumque Privilegiis.

Von gelehnetem Gelde, Vorzug der Creditoren, und derselben Freyheit.

1. Wann unter Bürgern und Einwohnern um gelehnet Geld und liquidirte Schuld geklaget, und beweiseth wird, soll dem Beklagten erstlich vierzehnen Tage, darnach acht Tage zur Bezahlung Frist gegeben werden; bezahlt er alsdann nicht, so muß er bey Sonnenschein Bürgen stellen, oder selbst Bürge werden.

2. Ist einer dem andern schuldig, es sey gelehnetem Gelde, oder sonst richtiger **liquidirter** Schuld, auf eine gewisse Zeit zu bezahlen, hält er den Termin nicht, sondern bahält das Geld nach dem Tage bey sich, freventlicher und muthwilliger wise: Wird er darum gerichtlichen besprochen, so soll er wiederum seinem **Creditori** so viel Geld so lang lehen, als er es nach dem Tage gehabt, oder er muß ihme den beweißlichen Schaden ausrichten.

3. Lieget ein Mann in Schulden vertiefft, auf seinem Todt-Bette, so hat er keine Macht etwas zu zahlen, zu geben, Vorthail zu thun oder zu gratificiren, weder heimlich noch öffentlich; Dann seine Creditores sämtlichen nach seinem Tode zu den Gütern berechtiget, die sich darein theilen sollen, **pro quota**, odernach Marckzahlen. Da er auch jemand in seiner Kranckheit, heimlich oder offenbar **gratificiret**, oder etwas zugewendet hätte, oder wäre sonsten etwas aus seinem Gute von jemand geholet, solches alles soll wiederum, den Creditoren zu Gute eingebracht, und unter sie, wie oben gemeldet, getheilet werden.

4. Ist unser Bürger einer wegen Schuld flüchtig, und es wird sein Gut ausserhalb der Stadt oder Baumes, und also zu Wasser oder lande angetroffen: Der nun solches erstlichen von den Creditoren aufhält und wieder bringet, der soll an dem Gute allen andern Creditoren vorgezogen werden: Das übrige aber sollen die anderen Creditoren, welche das Gut besaten, und ihre Schuld in gebührender Frist, wie Recht, erweisen, unter sich nach Marckzahlen theilen.

5. Wird jemand bey den Gerichts-Vögten um Schuld auf funfzehn Marck und darunter sich erstreckende, beklaget, und der Beklagte dessen geständig, oder sonsten überwiesen, den mögen die Gerichts-Vögte durch den Fronen, bis zu der Bezahlung auspfänden lassen.

6. Lässet ein Mann, welcher auf seinem Todt-Bette lieget, seinen Creditorn zu sich fordern, und wil mit ihme Rechnung halten, und er kommt nicht, darüber der Krancke stirbet, und die Rechnung **illiquida** bleibet, so dürffen die Erben zu solchem **illiquido** nicht antworten; es wäre dann, daß er der Creditor, seines Aussenbleibens Ehehafft beweisen könnte, so hat er sich an der Klage nicht versäumet.

7. Ist einer schuldig, und zeucht seiner Nahrung nach aus der Stadt, wird er darüber beklaget, und er hat Erbe und Gut in der Stadt, man sol ihn auf einen gewissen und geraumen Tag citiren, *ad domum, vel per Edictum*; Erscheinet er nicht, soll der Kläger gewiesen werden in sein Erbe und Gut, der mag damit, als mit seinem Pfande verfahren.

8. Es soll niemand um Schuld, die auff gewisse Zeit stehet, vor der Zeit gemahnet werden; Wer das thuet, der soll zur Straffe geben drey Marck den Gerichten, und soll die Frist dem Beklagten drey Monat erlängert seyn: Es wäre dann Sache, daß er beweisen könne, daß der Terminus solutionis vorbey, oder daß der Schuldener in Unvermögen und Ungewißheit gerathen sey.

9. Verstirbet ein Mann in Schulden, mit seiner Frauen unbeerbet, so gehet die Frau mit ihrem Braut-Schatz, Kleidern, Kleinodien und Jungfräulichem Eingedömte, und was sie ihm zugebracht, vor alle Creditorn. Morgengabe aber, und ihre freye Kost, welche die Frau, gethan, die kan nicht gemahnet werden. Die Gabe, welche ihr von den Hochzeit-Gästen zu der Kost geschencket worden, muß sie mahnen wie gemeine Schuld. Was aber dem Manne geschencket, das bleibet den Creditorn.

10. Stirbet ein Mann in Schulden vertiefft, und solches offenbar, sollen seine nachgelassene Güter innerhalb sechs Wochen **à tempore scientiae** von den Creditoren inventiret, und, so man wil, vorsiegelt werden: Darnach, muß sich seine nachgelassene Wittfrau mit Vormündern versehen, und in sechs Monat bergen, und Dachdings auftragen, so ferne als sie beerbet, und muß also Haus, Erbe und Güter mit einem Rock und Heucken, nicht dem besten, auch nicht dem ärgsten räumen.

11. Ein Jahr Rente, ein Jahr Häur, ein Jahr Dienst-Lohn, und ein Jahr Kost-Geld, stehet zu des Rentners, Eigenthümers, Gedes, und des Wirthes schlechter Aussage, sofern sie redliche unberüchtigte Leute seyn, und gehen vor allen Sculdenern, auch den Privilegirten zuvor aus. Also auch des Debitorn Unkost zu den Begrägnissen, coch nich über vierzig Marck.

12. Diesem folget gemeiner Stadt Schuld, welche alsdann gehet vor alle Creditoren, darnach Kinder-Geld vor dem Rath ausgesprochen; Folgends der Braut-Schatz, treue Hand, welche durch Untreue verrücket ist, Kinder-, armer Leute- Gottes-Häuser- und sonsten Geld, welches keine Rente gibt. Nach diesem die **Creditores hypothecarii**, das ist, welche welche ausdrückliche schriftliche Verpfändung haben, nach der Zeit, als die Verpfändung geschehen, also daß die Aeltesten den Jüngern vorgehen, letztlichen die gemeine Schuld.

13. Würde einer in Schulden vertiefft, mit seinen Creditorn sic vergleichen, und etliche der Creditorn darinnen nicht begriffen seyn wolten, so stehet denselben frey, den Schuldner mit Rechte zu verfolgen.

TITULUS SECUNDUS.

De Commodato.

Vom Ausleihen.

1. Was ein Mann dem andern leihet, das soll er ihm unverdorben wieder geben, oder bezahlen nach seiner Würde, wann es verlohren wäre. Verkaufte, vergebe, versetzte, oder alienirete er aber, das geliehene Gut, es sey welcher Hand es wolle, so hat der **Commodans** oder Ausleiher keine Ansprache wider diejenigen, welchen es verkauft, vergeben, oder versetzt worden, sondern muß bey seinem Manne, dem **Commodatario**, dem er es geliehen, oder bey seinem Erben, auf den Todes-Fall bleiben: Dann Hand muß Hand warten.

2. Ein jeglicher sehe wohl zu, weme er das Seine ausleihe und vertraue, würde es sich zutragen, daß derjenige, deme es geliehen oder vertrauet, dasselbe verkauffte, versetzte, oder sonsten alienirte, wil dann der Ausleiher das Gut wieder haben, von dem, welchem das ausgeliehene Gut **per Contractum** gebracht, so muß er es selbst lösen, sonsten bleibet der es gekauft, oder an sich gebracht, näher dabey, dann derjenige, welcher dasd Gut ausgeliehen: Dann, da jemand seinen Glauben gelassen, da muß er ihn wiederum suchen.

TITULUS TERTIUS.

De Deposito.

Von treuer Hand.

1. Gibt einer den andern sein Gut zu bewahren, es sey was es wolle, dafür kein Lohn, Stätt-oder Trinck-Geld gegeben, noch gefordert wird, komt es abhanden durch Diebstahl, Raub, Brand, oder andere Zufälle, könnte alsdann derjenige, dem es vertrauet, daß er solch vertrauet Gut, so treulich bewahret hat, als das Seine, oder aber, daß er das Seine mit verlustig worden, auf seinen Eyd erhalten, so darff er dazu nicht antworten.

2. Wann jemand einem andern sein Gut, Kauffmanns-Waaren, oder Geld, ohn einigen Vortheil oder Gewinn, zu treuer Hand zugeschicket, oder sonsten bei ihme läst, daran derjenige, dem es vertrauet, weder Part noch Antheil hat; Würde nun derselbe das Gut oder Geld gebrauchen, ohn Wissen und Willen dessen, der es ihm vertrauet, und nachmals befunden, daß er in Schulden vertiefft wäre, so gehet treue Hand andern Creditorn vor: Würde aber einem Waaren, Gut oder Geld anvertrauet, damit sein Bestes zu wissen, mit kauffen, verkauffen, oder allerhand Contracte, da er nun demselben also nicht würde nachkommen, so ist das keine treue Hand, sondern muß er gemahnet werden als gemeine Schuld.

TITULUS QUARTUS.

De Pignoribus et Hypothecis.

Von Verpfändungen.

1. Wil jemand seine liegende Gründe und stehende Erbe versetzen oder verpfänden, der soll es thun vor dem Rathe, so ist es kräftig und beständig: Würde aber derjenige beschuldigt, welchem die Güter verpfändet seyn, daß ihm der Verpfänder in nichts verpflichtet, sondern daß er ihm oder andern allein einen Vortheil thun wollen, und also in fraudem tertii mit einander colludirn, so soll er, wie recht ist, beweisen, oder mit seinem Eyde erhalten, daß ihme das Erbe für rechte Schuld, und niemand zu Vortheil, verpfändet worden sey: Wann solches geschicht, so bleibt es sein Pfand, ob gleich der Verpfänder darnach, Schuld halben, flüchtig würde, doch wann solche Verpfändung zum wenigsten vier Wochen vor der Flucht geschehen, und unangefochten geblieben.

2. Verpfändet einer dem andern sein Erbe, ist er dann nicht einheimisch, wann das Pfand soll gelöst werden, und wird darüber Gerichtlich geklagt, und das Pfand verfolgt, auch also, daß er, der Kläger, des Erbes im Rechten mächtig wird, so kan er doch des Verpfänders Hausfrau

innerhalb Jahr und Tages aus dem Hause nicht treiben, es wäre dann, daß die Frau mit gelobet hätte. Ist es aber kund und wissentlich, daß er in der Flucht und fugitivus ist, so mag er das Erbe verfolgen, als ein ander Pfand.

3. Wird jemand ein Pfand gesetzt, vor Wein, Bier, Brodt, Fleisch und allerley Kost und Victualien, und alsdann solch Pfand, für den Gerichten, gleich einem Pfand von acht Schilling aufgebotten, so ist er es länger zu halten nicht schuldig, dann zween Tage, und eine Nacht.

4. Wann einer dem andern Geld fürstreckt, auf sein bewegliches Erbe und Gut, und dasselbe tradirt und angewiesen wird, also, daß es sein handhabend Pfand wäre, daran hat der Verpfänder seine Wiederlösung: Verstattet aber derjenige, welcher die Wiederlösung hat, daß das versetzte Gut an andere Oerter gebracht, oder sonsten verwandelt oder verändert werden möge, so höret die Wiederlösung an.

5. Wiederum, versetzt einer etwas von seinem beweglichen Gute, und übergibt es als ein handhabend Pfand, verstattet dann derjenige, dem das Gut verpfändet war, daß dasselbe an andere Oerter gebracht, oder sonsten verwandelt oder verändert, und also aus seiner Gewehr kömmt, so ist nicht mehr sein Pfand, und ist also derjenige, welcher ein handhabend Pfand hat, näher dabey zu bleiben, dann von andern darvon zu treiben.

6. Verpfändet oder versetzt jemand sein Schiff, und segelt gleichwol mit demselben anders wohin, und verkaufft es, so ist es kein Pfand; kommt er aber wiederum mit gemeldetem Schiffe auf unser Stadt Ströhme, so wird es wiederum Pfand.

7. Es setzt entweder ein Bürger einem Gast, oder der Gast einem Bürger ein Pfand, so soll man auf einerley Weise, innerhalb drey Wochen, für dem Gerichte, nach üblichem Gebrauch produciren.

8. Nimmt einer wissentlich gestohlen oder geraubt Gut für ein Pfand, wird er darum besprochen, so muß er dasselbe abstehen, und verleuret daran seine Pfand-Gerechtigkeit, und fället darzu in der Gerichte Straffe: Hätte er aber dessen keine Wissenschaft, und könnte sich mit seinem Eyde entlegen, sofern er eine unberüchtigte Person ist, so darff er keine Straffe leyden, das Gut aber folget seinem Herrn.

9. Besitzt jemand ein Gut, es sey ihm geschenckt, verpfändet oder verkaufft, so kann er das seinen eyd alle ansprache wohl behalten, es wäre dann gestohlen oder geraubt Gut.

10. Wird jemanden ein Pfand gesetzt, welches bey ihm stehen bleibet, wil er dasselbe Gerichtlich verfolgen, und er nicht beweisen kan, mit unverdächtigen Zeugen oder sonsten, daß es ihm so hoch, als er fürgibt, versetzt, niemand sein Pfand andern versetzen noch verpfänden, bey Straffe der Gerichte.

TITULUS QUINTUS.

De Fidejussoribus.

Von Bürgen.

1. Wird einer zum Bürgen gesetzt, für Schuld, auf gewisse Zeit, der Bürge muß auf den Fall der Nichthaltung, die Schuld bezahlen: Für den Schaden aber darf er nicht antworten, sondern der Principal muß denselben gelten und richtig machen, es wäre dann ein anders ausdrücklich *paciscirt* und bedingt.

2. So zween, drey oder mehr, in gemein Bürge würden, für einen, auf eine Summa Geldes, und solch Geld auf die bestimmte Zeit nicht auskommen würde, so müssen die Bürgen sämmtlich, ein jeder seine Quotam zahlen. Würden sie aber ein für alle gelobet haben, so mag er Creditor alle Bürgen, oder aber einen unter ihnen, welchen er wil, um die Bezahlung ansprechen, und, da er alsdann nicht bezahlt würde, von den andern, oder so etliche davon verstorben, von derselben Erben, solches fordern, bis zu der gantzen Bezahlung, daß haben sie doch ihren **Regress**, von den andern Mitlobern, oder derselben Erben, solches wiederum zu fordern.

3. Stellet einer Bürgen de judicio sisti, todt oder lebendig wieder einzubringen, oder aber auch, daß er sein Recht verfolgen wolle, stirbet dann der Principal, so ist der Bürge ledig und loß.

4. Wann einer Bürge wird jemand zu Recht einzustellen, kömmt er, der Verbürgte, dann selbst ohne Bürgen ins Recht, und erbeut sich das Recht auszuwarten, kan solches bezeuget werden, so seynd die Bürgen loß.
5. Es ist niemand schuldig Caution zu thun durch Bürgen, welcher liegende Gründe und stehende Erbe, auch gewisse Zinß und Rente in dieser Stadt hat, und also unbeweglich Gut, frey und unbeschweret; Dann sein Gut verbürget ihn an sich selbst.
6. Wann einer etwas kaufft von einem, auf eine gewisse Zeit zu bezahlen, und der Verkäuffer trauet dem Käuffer, also, daß er, der Käuffer, solch Gut in sein Gewehr bringet; Wil der Verkäuffer alsdann Bürgen für die Bezahlung haben, so darff er ihm dafür keine stellen: Es wäre dann kund und offenbar, auch **Notorium**, daß er flüchtig oder weicchaftig seyn wolte.

TITULUS SEXTUS.

De Emptione et Venditione.

Von Kauffen und Verkauffen.

1. Würden liegende Gründe und stehende Erbe verkaufft, so müssen dieselbe für dem Rathe verlassen, und dem Käuffer Jahr und Tag gewähret werden: Da aber der Verkäuffer flüchtig würde, innrhalb vier Wochen, nach der Verlassung, so muß das verkauffte Erbe gemeldte vier Wochen zu jedermans Rechte still stehen, als wann es unverkaufft wäre.
2. Wann einer liegende Gründe, stehende Erbe, auch Rente verkaufft, die sollen dem Käuffer für dem sitzenden Rathe velassen werden: Stürbe aber der Verkäuffer, ehe die Verlassund in der Stadt Erb-Buch geschrieben würde, so sollen doch nichts destoweniger desselben Erben, dem Käuffer nochmals verlassen, und zu Buch bringen lassen. Stürbe auch der Käuffer, so soll es gleichergestalt mit seinen Erben gehalten werden, und sollen ihnen den Kauff Jahr und Tag gewehren.
3. Wil jemand verkauffte, liegende Gründe, stehende Erbe und Rente ansprechen, der soll es binnen Jahr und Tag thun. Nach dieser Zeit soll er nicht zugelassen werden, er beweiset dann, daß er ausserhalb Landes gewesen, so hat er noch à tempore scientiae, Jahr und Tag.
4. Alles Gut, es sey was es wolle, soll dem Käuffer von dem Verkäuffer gewehret werden; Oder er soll sich auf den Fall der Eviction oder Nichtwehrung mit ihm verfragen.
5. Verkaufft ein gemietheter Knecht seines Herrn Gut, wil denn sein Herr den Kauff nicht halten, und der Knecht schweren würde, daß er solch verkaufft Gut nicht gewehren könnte, wegen seines Herrn, so bleibet er ohn Anspruch und Schaden. Es kan auch kein Diener seines Herrn Gut verspielen, oder auch versetzen, ohn des Herrn Wissen und Willen.
6. Wann einer auf gethanen Kauff, Pact, Mieth oder Dienst den Gottes-Pfennig oder **Arrham** gibt, so ist solches alles kräftig: Es wäre dann, daß alsofort, bald und eher sie sich scheiden, in continenti die Arrha wiederum zurück gegeben oder gefordert würde.
7. Ein ankommender Gast mit seinem Gute in unser Stadt, der kan dasselbe niemand anders dann unsern Bürgern verkauffen. Will er auch dasselbe Gut oder Waaren allhier auflegen, so hat er doch die Macht nicht, solche alsdann Frembden zu verkauffen, wie unsere Bürger, denen diese Freyheit allein zustehet. Würde er aber solches thun, darüber betroffen oder überwiesen, der soll bey dem Wette, nach Grösse der Verbrechen, gestraft werden.
8. Würde jemand unser Bürger Rente kauffen, in dieser Stadt Häusern, der mag dieselben Rente auch unser Bürger einem vergeben, versetzen oder verkauffen, und sonsten damit thun und handeln, als mit andern Kauffmanns-Waaren.
9. Alle verkauffte Rente auff der Bürger Häuser, mag der Verkäuffer wiederumb zu sich lösen für das Geld, darum die Rente verkaufft worden sind.
10. Welcher sich einer Gewehr berühmet, der sol den nahmhaftig machen, durch welchen er die Gewehr thun wil; Ist er über See und Sand, so hat er eines Jahrs und Tages Frist; Wo er aber innerhalb unser **Jurisdiction** ist, soll er den in vierzehen Tagen fürbringen; Ist er aber in fremden Fürstenthüern und Ausländischen Provintzien so hat er sechs Wochen und drey Tage, oder nach Gelegenheit der Ferne, bey den Gerichten umb geraumere Termin anzuhalten, die ihm mitgetheilt werden sollen.

11. Verkauft einer dem andern Lacken oder Gewandt, welches der Käuffer in seine Gewehr empfangen, wird dann in dem Lacken ein oder mehr Riß befunden, so kan sich der Verkäuffer, daß er es nicht gewußt, mit seinem Eyde entlegen, und darff Schaden nicht gelten, es wäre dann ein anderes unter ihnen bedinget und abgeredet.

12. Bürgern und Einwohnern dieser Stadt, ist frey allerley Wein für ihren Mund anders woher zu bringen, und in ihren Kellern legen zu lassen, doch daß er dem Rathe dafür die Wein-Accise erlege: Sonsten aber kan Niemand Wein einlegen und verzapffen, ohne des Raths sonderliche Belehrung.

13. Es kan keine Frau, sie sey dann eine Kauf-Frau, mehr kauffen, ohn ihres Mannes oder ihrer Vormünder Wissen, dann Leinwand und Flachs zu ihres Hauses Nothdurft.

14. Werden verkauffte Ochsen, Schweine, Hammel und ander Vieh, ungesund befunden, die muß der Verkäuffer wieder zu sich nehmen: Hat er darum Wissenschaft gehabt, und also vorsetzlich ungesund Vieh verkaufft, sol er derentwegen für dem Wette gestrafft werden.

15. Kaufft jemand, es sey was es für Gut wolle, wann er dasselbe zuvorn zur Genüge besehen, da es kan besehen werden, solches muß er bezahlen: Können aber die Gebrechen mit Menschlichen Sinnen nicht begriffen, und gleichwohl hernachmahls die waaren untüchtig befunden werden, soll man die Bezahlung dafür zu thun nicht schuldig seyn, unangesehen das der Käuffer das Gut in sein Gewehr gebracht: Wäre aber der Verkäuffer in dolo so wird er darum billig gestrafft.

16. Es mag einer zwey Häuser kauffen, und eines daraus machen, und gibt als von einem Hause Wacht-Geld: Seynd aber mehr Leute mit dem Käuffer innen, so mannich Inwohner ist, so mannich Wacht-Geld soll gegeben werden: Was aber wüste und ledig stehet, darvon gibt man kein Wachtgeld.

17. An verkaufften Pferden darf der Verkäuffer nichts mehr gewehren, als dreyerley, nemlich: daß es nicht Anbrüstig, Stettich, noch Schnöbisch sey. Ist es aber geraubt oder gestohlen, darzu muß er jederzeit antworten.

18. Was einer verkauft an unbeweglichem Gute, das ist er dem Käuffer zu gewähren, oder ihm den zehenden Pfening von der Kauff-Summa zu bezahlen schuldig, doch da Rente darinnen wären, ist er davon nichts zu geben pflichtig. Würde aber der Verkäuffer das Kauffgeld empfangen, oder aber auch der Käuffer das Hauß darauf befahren, so muß zwischen den **Contrahenten**, Kauff, Kauff bleiben, und kan sich mit den Zehenden nicht frey.

19. Würde jemand sein Hauß, in welchem er Rente hat, ohn des Rentners Willen verkauffen, so ist der Kauff nicht allein von keinen Würden, sondern der Verkäuffer ist darüber auch in des Raths Straffe gefallen.

20. Gibt ein Bürger oder Gast, einem andern Bürger oder Gast sein Gut mit zunehmen, über See und Sand, solche zu verkauffen, und damit sein Bestes zu wissen und zu schaffen, derjenige, welchem das Gut eingethan, ist mächtig damit zu thun und zu lassen, gleich dem seinen: Dann, wer ihm das seine vertrauet, muß ihme auch die Rechenschafft vertrauen.

21. Eine Kauff-Frau, was sie kaufft, muß sie zahlen. Eine Kauf-Frau aber ist, welche aus- und einkaufft, offene Laden und Fenster hält, mit Gewicht, Wage, Maß und Ellen aus- und einwieget und misset.

TITULUS SEPTIMUS.

De Jure protomiseos.

Von dem Rechte, welches vermag, daß einer den andern, von gethanem Kauff, abtreiben kan, Kauffs-Einstand-Recht genannt.

1. Wer frey Erbgut oder liegende Gründe verkauffen wil, der sol sie für allen Dingen anbieten den nehesten Erben, durch zweene gesessene Bürger, ob sie das annehmen wollen für den Preiß, was andere darumb geben: Wollen sie solches nicht thun, so mag er das Gut, so theuer als er kan, verkauffen, wem er wil, ohn alle Gefahr: Dem Rentener vorbehalten seine Gerechtigkeit, wo Renten in dem Erbgut seyn, deme es für allen andern muß angeboten werden.

2. Es kan kein Sohn oder Erbe verhindern oder beysprechen ein Hauß, oder ander Erbe, welches der Vater selbst erkaufft, und darnach wiederum verkauffen will: Wäre ihm aber das Hauß oder Erbe von seinen Vorfahren anggerbet, so kan er dasselbe ohn seiner Kinder und Erben Erlaubniß nicht veräußern, sondern muß bey dem Erbgang bleiben.

TITULUS OCTAVUS.

De Locationibus et Conductionibus.

Von Mieten und Vermieten.

1. Hat einer ein Hauß geheuret oder gemietet, und hat dasselbe befahren, brennet das Hauß darnach ab, ohn seine Schuldt, so ist der Mieter schuldig, eines halben Jahrs Heur- oder Mietgeld zu geben: Hat er aber dasselbige noch nicht befahren gehabt, so ist er nichts pflichtig: Ist er aber über ein halbes Jahr im Hause gewesen, so muß er ein ganzes Heur zahlen.
2. Wann einer ein Hauß zue Heur oder Miete bestanden hat, so kan er daraus nicht getrieben werden, es sey ihme dann zuvor gebühlich angekündigt: Ist es ein Hauß, so gehöret darzu ein halb Jahr, ist es aber ein Keller oder Bude, ein viertel Jahr: Oder aber auch, daß er unzüchtig und unredlich Hauß hielte, oder unzüchtige und unredliche Leute hegete, so mag er bey scheinender Sonne, mit des Gerichts Erlaubniß, ausgewiesen werden. Also auch sol es mit der Aufsayung gehalten werden, wann einer nicht länger im Hause, Buden oder Keller zu wohnen bedacht ist. Wil aber der Mieter nach gebühlicher Aufkündigung nicht räumen, so mag der Vermieter oder Haußherr ihn mit ordentlichem Rechte, daraus weisen lassen.
3. Ist einer Rente von seinem Hause zu geben schuldig, so muß er dieselbigen 14. Tage nach Ostern, und 14. Tage nach Michaelis bezahlen, thut er das nicht, so sol er doppelte Rente geben. Er ist auch nicht mächtig, sein Hauß zu verkauffen, er habe es dann zuvorn seinem Rentner angeboten, dem es frey stehet zu kauffen oder nicht, doch für sich, und nicht für andere.
4. Wer ein Pferd umb Geld mietet, ob wol dasselbige einen Schaden bekommt, er sey wie er wolle, so darff er doch den Schaden nicht gelten, es würde ihm dann gestohlen, oder er selber verwahrlosete es.
5. Ein jeglich gemieteter Dienstbotte, Knecht oder Magd muß seinem Herrn und Frauen, ihren Dienst, so lang sie dessen übereinkommen, auswarten: Thut er das nicht, so ist er dem Herrn oder Frauen den halben Theil des Lohns zu geben schuldig, dessen sie zuvorn übereinkommen waren: Es were dann, daß sie in den Ehestand treten wollen.
6. Also auch, wann ein gedingter Knecht, Magd oder Dienstbotte ihren Dienst nicht beziehen wil, so muß sie ihrem Herrn das halbe Lohn geben, darumb sie gedinget war, wil sie auch der Herr oder Frau nach dem Geding nicht annehmen noch anziehen lassen, so seynd sie ihnen auch das halbe Lohn zu geben pflichtig.
7. Wann Herr und Frau mit ihren Dienstbottten kein Lohn bescheiden, sondern dieselbigen auff gnade dienen, so mag man ihnen geben was man wil, dann der auff Gnade dienet, der muß der Gnade erwarten. Stürbe der Gemieteter, so ist man seinen Erben nicht mehr zu geben schuldig, dann er zur Zeit seines Absterbens vordienet, hette er auch etwas mehr über seinen Vordienst empfangen, das seynd seine Erben heraus zu geben nicht pflichtig. Stürbe aber Herr oder Frau, so sol man ihnen so viel geben, als sie vordienet zu der Zeit, da ihr Herr oder Frau vorstarb.
8. Wer dem andern sein gesinde abspannet, oder ohne Not entlauffend auffhelt, der sol nach Gelegenheit und Ansehen der Personen, für dem Wette gestrafft werden.
9. Entleufft Gesinde seinem Herrn, und nimmt mit sich sein vordienet empfangen Lohn, den mag sein Herr verfolgen an allen Orten und Enden, da Lübisck Recht gehalten wird, so fern er betroffen, sol er das Geld seinem Herrn wieder geben, hat er des Geldes nicht, so sol er gefänglich eingezogen, und viertzehen Tage mit Wasser und Brod gespeiset werden.
10. Ein jeglicher Herr mag sein gedinget Gesinde wegen ihrer Vorbrechung mit Schlägen wol züchtigen, und darff dafür keine Straffe leyden, sol ihnen aber keine Wunden würcken, lahm schlagen, noch Beinbrüche beybringen, dann solches ist straffbar.
11. Geschehe Mägden, Knechten und Jungen in ihrem Dienst ohne deß Herrn Schuld, Schaden an Leib und Gesundheit, des bleibet der Herr ohn Schaden, doch muß er ihnen voll Lohn geben.

12. Wil jemand die Rente aus seinem Hause oder ander stehenden Erben auslösen, so muß er solches seinem Rentener vor Michalis, und vor Ostern, und also ein halb Jahr zuvor auffkündigen, thut er das nicht, so ist er, der Rentener, nicht schuldig, für dißmahl die Auffkündigung anzunehmen, es wäre denn, daß der eigenthümer ihm ein halb Jahr Rente noch über die betagte Rente geben wolte, so ist er alsdann seines Hauses mächtig.

13. Weil derjenige, welcher in seinem Hause oder Erbe Rente stehen hat, dieselbe dem Rentener richtig zahlt, ob wol sein Hauß und Erbe sich des Gebäudes halber verringert, so hat der Rentener doch darumb nicht zu reden, gibt er ihm aber die Rente nicht, so mag der Rentener mit dem Hause als mit seinem Pfande, nach Lübischem Rechte verfahren.

14. Welcher ein Hauß, Garten, oder sonst ligende Gründe hüret, der sol seine Hüre oder Mietgeld zu rechter Zeit geben, klaget der Vermieter darüber, so ist er alsofort bald in zweyen Tagen zu zahlen schuldig, würde er aber etwas an Hüre bahr haben, also, daß er zu dem übrigen so eylend nicht gerathen kan, so werden ihm billich aus Mitleyden 14 tage gegönnet; were er nun ohne seines Haußherrn Willen heimlich außgefahren, und die Hüre nicht bezahlt, so muß er auff Klage des Haußherrn, alsbald diesen ober auff folgenden Tag zahlen, und wettet 60 Schilling; ist es mit seines Haußherrn Wissen und Willen geschehen, so hat er abermal Frist 14 Tage; were er auch heimlicher Weise aus der Stadt gewichen, so ist der Haußherr zu seinem im Hause hinterlassenem Gute, mit einem Jahr Hüre der neheste, für allen andern Gläubigern.

15. Wird einem Handwercksman zur Hüre oder Miete sitzend, etwas gebracht zubearbeiten, und er würde weichhaftig, so mag der Haußherr das Gut arrestiren, wegen der Hüre, doch höher nicht, als was der Handwercksman daran verdienet hat.

16. Wann einer vordinget Gut umb Lohn verleuret, so muß er femjenigen, welcher es ihm vordinget hat, wieder schaffen, oder den billichen Werth dafür, als gute Leute erkennen mögen. Können sie sich aber darüber nicht vergleichen, wil dann derjenige, welchem das Gut vordinget war, wie recht, schweren, daß das verlohrene Gut nicht besser gewesen, dann er darumb geben wil, so ist die Sach damit verrichtet.

17. Vordinget einer Kleyder, oder etwas anders, einem Handwercksman zu machen, und derselbige verkaufft oder versetzt das Zeug, welches er bearbeiten sol, so ist der neher dabey, welchem das Zeug gehöret, zu bleiben, dann derjenige, dem es verkaufft oder versetzt worden, und darff demjenigen, bey welchem er sein Zeug findet, nicht mehr als das Macherlohn, so viel er daran verdienet, bezahlen.

TITULUS NONUS.

De Societatibus.

Von Gesellschaften und Marscopeyen.

1. Machen etliche Gesellshafft mit einander dergestalt, daß einer oder mehr Geld legen, der ober die andern thun die Arbeit, wann sie alsdann scheiden wollen, so nimmt derjenige, welcher das Geld geleget, den Häuptstul zu vorn, den Gewinn theilen sie zugleich, ist aber kein Gewinn, so theilen diejenigen mit einander, die das Geld zusammen getragen, Die andern aber haben die Arbeit umbsonst gethan.

2. Es sol kein Hansischer mit demjenigen, welche nicht Hänsisch seyn, er sey gleich er wolle, Gesellschaft oder Factoreyen anstellen.

3. Sitzen Brüder und Schwester in gemeiner Gesellschaft, was sie also gewinnen oder verlieren, das geschieht ihnen allerseitz zu Frommen und Schaden, und da eines das ander wegen der Gesellschaft beschuldigen wil, das mag es wol thun, auch sonder und ohne Zeugen, doch mag der Beschuldigte wiederumb den andern Brüdern und Schwestern herauß geben, was er wil, so fern er schweren würde, daß er nicht mehr auß der gesellschaft zu geben pflichtig ist. Würde er aber beschuldiget, daß er sein Gut unnütze zugebracht hette, mit vorgeblichen unnützen Zehren, Huren, Spielen, Straffen, Vorwetten, oder dergleichen, kan solches bewiesen werden mit glaubwürdigen Leuten, so sol solches von seinem Theil allein bezahlt werden, Es were dann, daß er andern in die Unthaten bewilliget hetten.

4. Wann jemand handelt mit gemeinem Erbgut, was er gewinnet, das muß er mit seinen Brüdern und Schwestern, welche nicht abgesondert seyn, theilen. Gewinnet er aber sonst etwaß auß freyer Hand, und nicht mit Erbgut, das ist zu theilen nicht pflichtig.

5. Wollen etliche mit einander eine gemeine Gesellschaft aller Güter anrichten, die mögen wohl zusehen, mit wem sie dieselbige anstellen, dann was der eine kaufft, muß der ander bezahlen, so fern sein gut reicht. Solche Gesellschaft gehet über Vater, Mutter, Brüder und Schwester Gemeinschaft, Dann ein Gesell mag wol zu des andern Kasten gehen, Geld und Gut darauß nehmen, Das mögen aber Vater und Mutter, Brüder und Schwestern nicht thun, es were denn, daß die Gesellschaftter ein anders bedinget, vordriefft oder versiegelt, dann darnach müssen sie sich alsdann richten.

TITULUS DECIMUS.

De Mandato Consilii.

Vom Befehlich, welcher Rathswaise geschicht.

1. Wil jemand einem Frembden sein Gut nicht verkauffen, und ein ander stehet dabey und saget, Ihr möget es ihm wol vertrauen, die Bezahlung wird euch wol. Wird der Verkäuffer von dem Käuffer nicht bezahlt, so muß derjenige zahlen, welcher den Frembden loben thet, dadurch ver Verkäuffer verführet worden.

TITULUS UNDECIMUS.

Si Quadrupes Pauperiem fecisse dicatur.

Von Thieren, welche Schaden zufügen.

1. Wird jemand in eines Mannes Hause seinem Hunde, andern Thieren oder Viehe Beschädiget, der Wirt darff darzu nicht antworten, so fern er nicht weiß, daß sie beissig seyn, oder Schaden pflegen zu thun. Geschicht es auff der Strassen, wann sich der Herr des Hundes oder Viehes nicht annimmt, so bleibet der Herr auch ohne Schaden. Das schadhaftige Viehe bleibet die helffte dem Beschädigten, die ander helffte den Gerichten.

2. Wann auch jemand von Pferden, Ochsen oder Schweinen, auff freyen Marck-Tagen beschädiget wird, so darff der Herr darzu nicht antworten.

TITULUS DUODECIMUS.

De Aedificis Privatorum.

Von privat Gebäuden und Bausachen.

1. Wer von neuem etwas gegen die Strassen bauen wil, der sol nicht weiter mit seinem Gebäude herausser rücken, dann es zuvorn gewesen, sondern nach dem Schnur, auff die alte Form, und solches bey Straff des Raths, und gleichwol nicht desto weniger wieder einrücken.

2. Bauet oder bessert jemand etwas auff gemeiner Erben Grunde, das Gebäude bleibet den gemeinen Erben: Es köndte dann erwiesen werden, daß es mit gemeiner Erben Willen geschehen, oder daß es auch sonst nothwendige Gebäude weren, welche dem Erbe zu gut kommen, so werden ihm von gemeinen Erben die Baukosten billich bezahlt.

3. Wann jemand bauen wil, der sol auff seinem Grunde und Boden bleiben, und sein Fundament also legen und fassen, daß er seinem Nachbar nicht zu nahe sey, und keinen Schaden oder Nachtheil zufüge, dabei allezeit die Alter-Leute der Zimmer- und Mauerleut erfordert werden sollen, damit dem nicht zu nahe gehandelt werde.

4. Gehöret ihrer zweyen eine Mauer auffzuführen, das sollen sie thun auff gleichen Unkosten, wil aber der eine höher oder lenger fahren, als der ander, das steht ihm frey, doch auff kein eigen Unkosten, und auff seiner Grundt Seiten, seinem Nachbarn ohne schaden und Nachtheil.

5. Würde auch befunden, daß eine gemeine Brandtmauer zwischen zweyen Nachbarn nothwendig müste gebauet werden, wil der eine bauen, der ander aber nicht, so ist derjenige, der sich vorweigert, seiner Mauren Gerechtigkeit verlustig, so ferne er es ihm durch zwene besessene Bürger ein Jahr zuvorn ankündigen lassen, und der ander mag die Mauren wiederumb außführen, und zu seinem Besten allein gebrauchen. Würde er aber in Jahr und Tag seinem

Nachbar den halben Unkosten wiederumb erstatten, so hat er Macht, wiederumb in seine alte Gerechtigkeit zu treten. Die gemeine Glinde aber der Scheidelmauren, seynd beyde Nachbarn, so oft es die Noth erfordert, zugleich auffzubauende schuldig.

6. Bricht jemand eine gemeine Mauer, ohne Vorwissen seines Nachbars, so sol nicht alleine der sie bricht, sondern auch Zimmer- und Mauer-Leute, welche die Arbeit gethan, und darzu gerathen und geholffen haben, von der Wette ernstlich gestrafft werden.

7. Wer bauen wil, der sol solch sein Gebäude anstellen, daß er seinem Nachbar nicht zu nahe und Schaden baue. Wird darüber geklagt, und also befunden, so muß er dasselbige Gebäude wiederumb niederbrechen, und in vorigen Stand bringen.

8. Hat einer einen Trüppenfall, Abzug, oder andere **Jura** und Gerechtigkeiten vor seinem Hause oder Mauren, nach seines Nachbars Seiten, wil dann der Nachbar bauen, so sol es mit der Maß geschehen, daß der Trüppenfall, Abzug und andere Gerechtigkeit und **Jura**, frey und unverkürzt bleiben.

9. Es sollen alle Gebäude, sowol zur Strassen als Hoffwerks mit Stein und Kalck au dem Fundament an Brandtmauren, Giebeln, Schorsteinen, und Feuerstetten auffgeführt werden. Die Mauren aber in Leim und Stenderwerck zu setzen, sol gantzlich verboten seyn. Darzu sollen die Gebäude dermassen der Gelegenheit nach angestellet werden, daß man darbey Privat oder Heimlichkeiten anrichten könne.

10. Privat oder Heimlichkeiten sollen den Kirchhöfen und Strassen neher nicht, dann auff fünff, und seinem Nachbarn auff drey Fueß gebauet werden.

11. Also sollen auch keine neie gemeine Badtstuben noch Backhäuser, ohne außtrückliche Bewilligung des Raths und der Nachbarn gebauet werden.

12. Niemand soll von neuen Brau-, Schmidt-, Töpffer-, Sehmhäuser mit seiner Zugehörung anrichten, da vor keine gewesen, ohne seiner Nachbarn willen. Item: Fischweicher, Tallichschmelzer, Golt- und Kupfferschläger, Grapengiesser, Knochenhauer, Bötticher, Seiffensieder, Branteweinbrenner, Krüger und dergleichen gefehrliche unleidtliche Handwercke, mögen in denen Häusern nicht gerichtet noch geübet werden, di sie zuvorn nich gwewsen, ohne der Nachbarn Willen. Und wann gleich die Häuser zuvorn alle diese Gerechtigkeit gehabt hetten, wann sie aber in zwanzig Jahren nicht gebraucht, so ist dieselbe verloschen.

13. Es mögen auch keine neue Gänge, Wohnungen oder Wohnkeller, Fenster, Thüren, Schure, da vormals keine gewesen, angerichtet werden, wie dann auch keine Schorstein oder Feuerstetten, da hiebevorn keine gestanden, ohne der Nachbarn Willen und Vergünstigung.

14. Bauet einer in seinem Hofe einen Spiker oder Stall auff eine Mauer, also, daß er seinen Trüppenfall über die Mauren hat, wil dann sein Nachbar darneben gleicher gestalt einen Spiker bauen, so kan er den andern, welcher allbereit seinen Spiker hat, nicht zwingen, mit ihme eine Mauer zu legen, auch ihm seinen Trüppenfall zu nehmen.

15. Wann der Bürgermeister im Wort, einem in Bausachen die arbeit verbitten lest, der ist zu gehorsamen schuldig, thut er darüber, sol der Principal in die angekündigte Gelt-Straffe voffallen, und die Arbeiter ihres Ampts verlüstig seyn, also auch, wann derjenige, welcher das Verbott thun lest, darzu keine Ursach gehabt, und also seinem Nachbar vorsätzlich Schaden zugefüget, sol derselbige gleicher gestalt in Straff genommen werden, und sol allwege, wann sie sich unter sich selbst nicht verdragen wollen oder können, derjenige, welcher das Verbott außgebracht, in 14 Tagen zu klagen, und die Sach außzuführen schuldig seyn.

TITULUS DECIMUSTERTIUS.

De Communione absque Societate.

Von Gemeinschaft ohne Gesellschaft.

1. Können sich gemeine Erben über ihrem Erbe, an stehenden und liegenden Gründen nicht vertragen, sondern der eine wil von dem andern sich scheiden, so mag derselbige, welcher scheiden wil, das Erbe auff ein Gelt setzen, und sol den andern die **option** und Wahl lassen, ob sie zu dem Gute kiesen, oder Geld nehmen wollen. Doch welcher die Wahl hat, der sol kiefen binnen acht Tagen, das Geld aber sol man in vier Wochen erlegen. Gleicher gestalt sol es auch

mit gemeinen Schiffen gehalten werden. Wann sich aber gemeine Erben auß einem Gute nicht scheiden wollen, und können sich doch mit einander in der Güte nicht verdragen, so soll das Loß darüber geworffen werden, wer setzen sol, alsdann hat er andere die **option**.

LIBER QUARTUS.

TITULUS PRIMUS.

De Furto.

Von Diebstall.

1. Da jemand eine unberichtigte Person Diebstals oder wegen geraubten Gutes bezichtigen thut, und er ihnen weder auff frischer That begriffen, noch das Gut, welches gestolen oder geraubt seyn sol, bey ihme betroffen, so kan sich der Bezichtigte mit seinem Eide des Diebstals oder Raubes entlegen, und hat alsdann wieder denjenigen, welcher ihnen zur Ungebühr beschuldiget, **actionem Injuriarum** anzustellen, darüber sol nach Gelegenheit der **Action** gerichtet werden.
2. Würde einem Diebe sein eigen Gut abgejaget, davon gehöret der dritte Theil demjenigen, welcher es ihm abgejaget hat, die andern zwey dritten Theil gehören dem Wette und dem Gerichte. Were es aber gestolen Gut, so sol dasselbige wiederumb an den rechten Herrn kommen, doch der gestalt: Wann das Gut einem Frembden in andern Königreichen und Fürstenthumben zugehöret, und solch Recht auch aaldar den unsern widerfehret, so sol es allhier auch also den Frembden widerfahren, wo aber nicht, so bleiben zwey Theil desselben Gutes seinem Herrn, und das dritte Theil dem Gerichte.
3. Wird ein Pferd für gestohlen angezogen, kan derjenige, bei dem es betroffen, bezeugen, daß es ihme aufrichtig über die dritte Hand zukommen, daß also drey Personen, und eine jegliche derselben einander haben gewehren können, so bleibet der Besitzer billich bey seinem Pferde. Würde er aber das nicht thun können, sondern derjenige, welcher es anspricht, köndte beweisen, daß er gemeltes Pferd auff seinem Stall für das seine gehalten, gefüttert, und daß es ihm unwissendt aus seiner Gewehr kommen und bis auff diese Zeit nicht wiederumb ansichtig werden können, so muß ihm das Pferd wiederumb gefolget werden.
4. Wer über fünff Lübische Gülden an Goltwehrung stielet, der sol mit dem Strange gerichtet werden. Ist der Diebstall darunter, so bleibet die Straff wilkürlich.
5. Wann eine Frau Diebstalls halben ihr Leben verwürcket, ist die Summa über Fünff Lübische Gülden in Golt, man sol sie umb weiblicher Zucht willen mit dem Strange verschonen, sondern mit dem Schwerte richten.
6. Findet jemand sein Gut, das ihm gestohlen oder geraubt, bey einem andern, welchem es verkaufft, versetzt, oder zu treuen Händen gegeben worden, solch Gut sol dem Gerichte gebracht werden. Derjenige nun, bey welchem das Gut befunden, muß schweren, so fern er der Straffe will entgehen, daß er nicht gewust, daß es were gestohlen oder geraubt Gut gewesen, da er es empfangen hat; er muß aber nichts desto weniger seines Geldes und obgemelten Gutes entberen. Der ander aber, welcher das Gut angesprochen, wo fern er sonst mit zeyeen glaubwürdigen Zeugen nicht beweisen kan, daß es sein Gut, und ihm gestolen oder geraubt sey, er auch dasselbige für dieser Zeit, und eher es zu den Gerichten kommen, nicht widerumb haabhaftig werden mögen, so mag er solches mit seinem Eide thun, dazu er gelassen werden sol.
7. Wird Schiffern, Fuhrleuten und andern, Gut überzubringen vertrauet, liefert er dasselbige nicht so vollkommlichen an dem Ort, dahin er es bringen solte, sondern verleugnet ein Theil Gutes, welches hernachmals bey ihm befunden wird, man sol ihn straffen als einen Dieb.
8. Wann jemand etwas in Feuernöthen gestohlen oder entfrembdet wird, ob wohl derjenige, welcher das seine der gestalt verlohren, einen aus beweglichen Ursachen bezüchtiget, oder beargwohnet, so sol er doch damit nicht gesündigt haben, das er zu Rechts darumb besprochen werden köndte.

9. Hat jemand etwas auff freyem Marckt offenbar erkaufft, und solches unverholen gehalten, und ein ander, das es ihm gestohlen oder geraubet, beschweren, oder beweisen würde, kan alßdann der Käuffer den Kauff beweisen, wie gemeldet, so mag er derwegen nicht beschuldiget werden. Wie dann auch, wann er nicht beweißlichen darthun köndte, von wehme oder wo der were, von dem er es erkaufft haben wölle, und er doch schweren würde, der Kauff were rechtschaffen ergangen, so sol er auch der Straff unschuldig geacht und gehalten werden. Gelt und Gut aber muß er zugleich entbehren. Würde auch derjenige, bey welchem das Gut angetroffen, daß es ihme geschenckt sey, sich vornehmen lassen, aber doch den Schencker innerhalb 14 Tagen weder fürstellen, noch nahmhaftig machen können, so ist der Scade sein, und wird für einen Dieb gehalten.

10. Wann einer im offenen Kriege unter eines Herrn Fenlein etwas gewinnet, und solch Gut von einem andern für geraubet oder gestohlen Gut angesprochen wird, so ist der Kriegß-Mann, wann er solches mit etlichen seiner Spieß-Gesellen beweisen kann, neher dabey zu bleiben, dann derjenige, welcher die Ansprach gethan.

TITULUS SECUNDUS.

De Rapina.

Von geraubtem Gute.

1. So fern jemand auff freyer Strassen beraubet würde, da er den Richter nicht haben kan, so mag er solchen Raub, Leuten, so auff der Nahe verhanden, kundt thun, folgends in der Stadt, da er zu Hauß gehöret, oder sonsten in der nehest angelegenen Stadt, da man sich Lübschen Rechts gebraucht, ein peinlich Gericht anstellen, und die Thäter beschreyen lassen; kompt er alßdann auff den dritten Tag nicht, so mag man ihn in die Acht bringen, und friedloß machen. Würde er darauff folgend betroffen, so gehet es ihm an sein höchstes, an Leib und Leben.

2. Alle diejenigen, welche von dem Rathe oder Bürgermeistern im Wort vorgleitet, denen sol ihr Geleite gehalten werden, doch so fern, daß sie sich auch Gleidlichen verhalten. Aber Strassenräuber, und welche in den Städten, da Lübsch Recht ist, wegen ihrer Uebelthat friedloß geleet sein, mögen keines Geleites geniessen. Dann Strassenräuber sollen nirgendt Friede oder Zuflucht haben.

TITULUS TERTIUS.

De lege Aquilia.

Von zugefügten Schaden.

1. Thut einer dem andern Schaden an seinem Pferde oder Viehe, es sey was es für Viehe wolle, die mögen sich ohn Zuthun der Gerichte mit einander vergleichen. Ist aber darüber Klage dem Gerichte fürgekommen, so muß mit Wissen und Urlaub der Gerichte die Sache verdragen, oder sonsten mit Recht geendiget werden.

2. Beschläget ein Hueffschmidt oder sein Knecht umb Lohn einem andern sein Pferd, und vernagelt es, der Schmidt sol es auff seinem Stall, und eigen Unkosten halten und heilen. Wird das Pferd alßdann wiederumb zu recht gebracht, so sol es sein Herr wiederumb zu sich nehmen, bleibt aber das Pferd verdorben, so muß es der Schmidt bezahlen nach billichem Werdt, als dasselbige nach dem Schmidt gebracht ward, auff guter Leute Erkenntnuß.

3. Würde jemand beschädiget von einem Fuhrman, Kutschen- und Wagentreiber, und solches aus seiner Verwarlosung und argen Gefehrde, den Schaden muß er bessern und gelten, es were denn, daß er schweren köndte, und wolte, daß er nicht mit seinem Willen geschehen. Da aber der Fuhrman flüchtig, daß man seiner nicht mechtig werden köndte, so ist der, welchem der Wagen und Pferd zugehörig, zu dem Schaden zu antworten schuldig, wil er nicht, so muß Wagen und Pferd dafür selbst halten. Gleicher Gestalt sol es auch gehalten werden, wann jemand mit Pferden reitende oder rennende Schaden zufüget, außgenommen wann es auff dem Pferdemarkt auff Marcktagen, und sonsten da eine grosse Versammlung an Pferden were, geschehen möchte: Dann auf diese beyde Fälle sich ein jeglicher für Schaden zu hüten, selbst pflichtig.

4. Trüge sich ein Unfall zu von eines Mannes Gebäude an Menschen oder Viehe, derjenige, welchem das Gebäude zugehöret, darff zu solchem Schaden nicht Antworten, so fern er schweren würde, daß er ohne seinen Willen geschehen.

5. Da jemand hette alte Gebäude, oder etwas anders, davon man sich Fallens und Schadens zu vermuthen, und der Besitzer derwegen vermahnet, dasselbige zu vorändern und zu bessern, würde er die Verbesserung nicht thun, und darüber einfallen, oder sonsten Schade entstehen, den sol er gantzlich zu erstatten und abzutragen schuldig seyn. Würde er aber nicht verwarnet, so darff er zu dem Schaden nicht antworten.

TITULUS QUARTUS.

De Injuriis.

Von Schmehe- und Scheldtworten.

1. Wann einer den andern vorsetzlich ausserhalb oder binnen der Stadt, an seinen Ehren gröblich verletzt und schmehet, kan er solche Schmach über ihn nicht außführen noch beweisen, so sol er nach Grösse der Verbrechen **arbitrariè** gestrafft werden.

2. Wird unserm Bürger einem ausserhalb der Stadt Schläge und andere Ueberfahung zugefüget, wil er derwegen unsern Bürgern und Einwohnern Schuld zuessen, und sie beklagen, daß es durch ihre Verursachung geschehen, so sol er solches so bald er in die Stadt kompt, in den nehesten dreyen Gerichtstagen thun, geschicht solches nicht, so darff derjenige, welcher beschuldiget worden, ihme hinfürder nicht antworten. Erscheinet er aber zu rechter Zeit im Gerichte, so kan sich der Beklagte, daß er daran unschuldig, mit seinem Eide entledigen.

3. Da jemand auff dem Marckt oder andern befreiheten Oertern mit Schlägen, Stossen, oder anderer Zunötigung einem Injurien zufügen würde, der sol erstlichen dem Beschädigten Abtrag thun, und daneben in des Raths und der Gerichte willkürliche Straffe zugleich gefallen seyn, alles nach Grösse der Verbrechen.

4. Veruneinigen sich gute Leute mit einander, so mögen die Bürgermeister im Wort, sowol auch die Gerichts-Herrn, Frieden gebieten lassen, nach Gelegenheit bey einer Leib- oder namhaftten Geldstraffe. Mitlerweile sollen sich die Parten vor ihren Freunden vereinigen und vertragen, können sie solches nicht thun, sollen sie das Recht suchen, und dadurch entscheiden werden. Hette auch einer den andern verletzt, sol demselbigen dafür Abtrag geschehen. Wann man aber die Herrn Bürgermeister oder Gerichts-Herrn so bald nicht haben kan, und ein Rathmann darzu kommen, oder sonsten auff den Nothfall ersucht würde, der kan gleicher Gestalt, doch nicht höher, dann bey Poen 20 Thaler, Frieden gebieten, so offft es die noth erfordert Bricht einer darüber den Frieden, und wird geklaget, er muß so viel wetten, als hoch das Frieden-Gebote gewesen ist.

5. Backenschläge, Haarräuffen und Stossen gehöret dem Gerichte zu straffen, es sey mit oder ohne Blut, und da ihrer der Thäter mehr gewesen, seynd sie alle nach Gelegenheit der That straffbar, es sey geschehen in Krügen, oder wo es wolle.

6. Wer den andern beklagen wil, daß ihme Schaden geschehen, der muß denselben namhaftig machen, und ist Beklagter schuldig, ihme dafür Abtrag und Erstattung, oder da er den verneinen würde, solches mit seinem Eide zu thun.

7. Beklaget einer den andern, daß er ihme habe übel nachgeredet, hat es der Kläger selbst nicht gehört, so ist es eine machtlose Klage, es were denn, daß der Beklagte der Wort gestendig, oder genugsam überweiset, so ist solches zu straffen, gleich als were es in seiner Gegenwertigkeit geschehen.

8. Begreiff sich jemand mit Worten oder Werken an denen, welche in des Raths Dienst sein, ohne ihre Schuld, der sol dem Vorletzten Abtrag, Chur und Wandel thun, und darzu gestrafft werden, so wol von dem Gerichte als dem Rathe, zu gemeinem Gute; geschicht es bey nachtschlaffender Zeit, so ist die Straffe desto grösser.

9. Schlügen sich etliche mit einander, und bekommen Blut und Blau, wann sie wollen, mögen sie zugleich auffheben, es were denn, daß der ander nicht gestendig sein möchte, daß er dem

andern Blau und Blut zugefüget, so were er nicht schuldig, seinen Schaden fallen zu lassen, doch alles den Gerichten an ihrer Straf unschädlich.

10. Würde einer geschlagen, Blut, Blau oder Lahm, und solches klagende für das Gerichte gebracht, köndte dann der Beklagte beweisen, daß er eine rechte Notwehr gethan, so darff er zu dieser Sachen nicht antworten, sondern der Verwundete muß den Schaden selbst tragen, und darzu dem Gerichte Abtrag thun.

11. Würde einer also gestossen oder verwundet, Beinschrötisch, oder daß daraus Lähminiß erfolgt, so sol der Thäter dem Gerichte Abtrag thun, so wol auch dem Beschädigten nach Gelegenheit des Schadens; hat er es am Gelde nicht, so sol er in den Thurn gesetzt, und zehen Wochen mit Wasser und Brodt gespeiset, darnach der Stadt verwiesen werden, und darein nicht wieder kommen, ohne Bewilligung des Raths und des Beschädigten.

12. Stellet einer wider den andern in dem Niedern- oder Gastgerichte seine **Injurien**-Klage an, obgleich dieselbige erwiesen, wann aber die **Injuria** nicht gehet an Leib und Leben, sondern mit Gelt abzutragen ist, so sol der **Injuriant** mit dem Gefängnuß verschonet bleiben, und mag Bürgen geniessen.

13. Wundet einer den andern gefährlicher vorsätzlicher Weise, mit Ecke und Ort, und wird flüchtig, würde er darauff verfestet, und friedeloß geleet, all sein Gut in dieser **Jurisdiction** sol man beschreiben und wardieren, davon sollen die Helffte seine Erben nehmen, die ander Helffte theilen das Gericht, und der Sachwalter.

14. Wer sein Schwerdt oder Messer zuckt, in Willens jemand damit zu beschädigen, ob er wol damit nichts ins Werck bringet, so sol er doch, wann er dessen überzeuge, zwey Thaler zur Straffe den Gerichten zu erlegen schuldig sein.

15. Schläget oder verwundet ein Bürger den andern, auch in frembden Gerichten, so mag der Verwundete oder Geschlagene den gleichwol für unsern Gerichten beklagen, und sol die That gestrafft werden, als wann sie in der Stadt geschehen were.

16. Wer einen ehrlichen Mann oder Frau an ihr Ehr und Gelimpff schildet, ein jeglich ehrührig Wort wird gestrafft mit zween Thalern, und muß darzu im Gerichte ein Widerruf thun, und also den Kläger ehrlich erkennen. Die aber einander mit geringen Worten **Injurien**, als du Bettler, Stümper, Droch und dergleichen Wort, welche auff **Injurien** und auch keine **Injurien** können gezogen und gedeutet werden, aber doch guten Sitten zuwider sein, die sollen mit zwölf Schilling gestrafft werden.

TITULUS QUINTUS.

De Strupro.

Von Jungfrauen- oder Wittwenschwechung.

1. Würde ein Gesell oder Witwer beschlagen mit einer unberüchtigten erbarn Wittfrauen oder Jungfrauen, die bey ihren Eltern, Vormunden oder sonsten ehrlichen Leuten ist, und mit denselben zur Kirchen, Taffel und Straffen gehet, und er solches geständig, oder sonsten überwiesen würde, so sol er sie zu der Ehe nehmen. Wollte er aber das nicht thun. Oder die Eltern wolten sie ihme aus erheblichen Ursachen nicht geben, so muß er die Geschwechte nach ihres Standes Gelegenheit, und wie ihre Eltern hetten thun können, dotiren und begifftigen. Er sey nun des Vermögens oder nicht, sol er in der Obrigkeit Geltstraffe verfallen sein, oder nach Gelegenheit der Beyden Personen, mit Gefängniß bey Wasser und Brodt gestrafft werden, und das zum erstenmal. Würde er nun zum andernmal mit dergleichen Personen, wie oben angezogen, betroffen, und er die zu ehelichen sich abermals verweigern, die Eltern sie ihme auch aus bedenklichen Ursachen nicht geben wolten, sol er sie gleichwohl dotiren, und im Fall seines Vermögens oder Unvermögens, ohne Geltstraffe ein Zeitlang bey Wasser und Brodt gefänglich enthalten werden. Würde er sie zum drittenmal dergestalt, wie oben vermeldet, vergeiffen, sol er die Zeit seines Lebens verwiesen werden.

2. Also auch, würde ein Gesell oder Wittwer ein ledige Dienstmagd, die sonsten ihrer Ehren unbeschulden, beschlaffen, die sol er zu der Ehe nehmen, oder aber, da er sich dessen verweigern würde, ihr einen gebührlichen Brautschatz, nach der Magd Eltern Vermögen, geben,

und sol nichts desto weniger der Wittwer oder Gesell 30 Marck Lübisck dem Gerichte verfallen seyn, hete er aber kein Gelt, daß er die beschlaffene Person dotiren, und den Gerichten die Straff erlegen könne, sol er 14 Tage im Gefängnuß mit Wasser und Brodt gespeiset werden, und diß für das erstenmal. Würde er aber zum andernmal begriffen, sol er ohne Gelt sechs Wochen bey Wasser und Brodt gefänglich enthalten werden. Zum drittenmal sol der Verbrecher auß der Stadt Gebiete die Tage seines Lebens verwiesen werden.

3. Also auch würde die beschlaffene Person wiederumb zum andern und drittenmal sich in Unzucht bethören lassen, sol sie mit Gefängnuß bey Wasser und Brodt, oder aber bey der Stadt-Verweisung die Zeit ihres Lebens **respective**, wie oben von Gesellen und Wittwen gefatzt, gestrafft werden.

4. Vnd weil dann in solchen Fällen die Wittwen gemeines Standes, welche mit Ehren in den Ehestandt gerahten, etwas verstendiger und eingezogener leben sollen, dann unverstendige Dienstmägde; da nun solche Wittwen in Unehren beschlaffen, sollen sie zum erstenmal mit Gefängnuß bey Wasser und Brodt 14 Tage, zum andern sechs Wochen bey Wasser und Brodt, und dann zum drittenmal mit der Stadt-Verweisung gestrafft werden.

5. Offenbare unzüchtige Weiber sollen in dieser Stadt nicht gelitten, weder gehauset noch beherberget, sondern da eine oder mehr betroffen und überweiset, die sol der Stadt verweisen, und da sie in die Stadt wiederumb kommen, und in ihrem sündtlichen Leben verharren, sol sie an dem Pranger gestaupet, und bey ihrem freyen Höchsten der Stadt verwiesen werden, es were denn, daß sie glaubliche Anzeig thun köndte, daß sie sich jemandis zur Ehe versprochen hette. Diejenigen aber, welche mit solchen offenen Huren beschlagen, oder schuldig befunden, die sollen in willkürliche ernste Straffe gefallen seyn.

6. Alle diejenigen, sie seyn Mann oder Frauen, welche Laster des Ehebruchs, Unzucht und Huererey helffen procuriren, staffiren, kuppeln, fortsetzen, die Personen der Huren und Buben hausen, herbergen, ihre Wohnung, Keller und Buden wissentlichen vorhüren, vorlehen, auffhalten, verschweigen, Hülffe oder Rath darzu geben, verdecken, für sich selbst oder durch andere, durch was List und Vortheil solches zugehen mag; wann sie dessen, wie Recht, überwiesen, oder selbst bekennen werden, sollen sie gleich den Huren und Buben angehalten, und nach Erkandtnuß gestrafft werden.

TITULUS SEXTUS.

De Adulterio.

Von Ehebruch.

1. Hat einer ein ehelich Weib, und nimpt vorsetzlich und freventlich noch eine andere darzu, daß er also zugleich zwey Eheweiber hat, der sol mit dem Schwerdte gerichtet werden.

2. Wird ein Ehemann mit eines andern Ehefrauen auff scheinbarer That beschlagen, oder, wie Recht, überwiesen, oder aber auch den Ehebruch selbst bekennen: Diese beyde Personen, Mann und Frau, sollen von dem Gerichte ernstlichen mit Gelde gestrafft werden. Wofern sie nun obgamelte Straffe an Gelde, welche doch unter 60 Marck Lübisck nicht seyn sol, nicht erlegen köndten, sollen sie auff den Kaeck menniglich zum Spectakel gesetzt werden. Da sie aber zum andernmal getroffen, sol die Geltstraffe gar keine statt haben, sondern sowol die Reichen, als die Armen, ohne respect der Personen, auff den Kaeck gesetzt, es were denn, daß sie sich lieber der Stadt die Zeit ihres Lebens vorziehen wolten. Da sie dann abermals und zum drittenmal wieder kommen würden, sollen sie erstlich auff den Kaeck gesetzt, und der Stadt die Tage ihres Lebens vorwiesen seyn und bleiben.

3. Ferner, würde ein lediger Mann oder Knecht mit einer Ehefrauen, oder eine Jungfrau, Magd oder Wittwe mit einem Ehemann Ehebruch treiben, darüber beschlagen, überzeuge, oder selbst bekennen, der oder dieselbigen ledigen Personen, sollen zum erstenmal 14 Tage mit Wasser und Brodt im thurn gestrafft, zum andern sollen sie den Kaeck mit 60 Marck zum geringsten lösen, zum drittenmal aber auff den Kaeck gesetzt, und der Stadt die Zeit ihres Lebens verwiesen; die ehelichen Personen aber sollen als Ehebrecher, wie im vorgehenden Articul gemeldet, gestrafft werden.

4. Wann auch ein Ehemann mit einer Ehefrauen des Ehebruchs halben bezüchtigt, und durch starcke Vermuthung und **Indicien**, daß sie bey Nacht und Tage, an vordächtigen Örtern offte ergerliche Zusammenkunfften und Sprache halten, sich vordechtig machen, wofern sie nun sich des Vordachts mit ihren Eiden nicht entledigen können, oder wöllen, die sollen für Ehebrecher gehalten, und, wie oben gemelt, gestrafft werden.

TITULUS SEPTIMUS.

De Raptu.

Von Nothzucht.

1. Nothzüchtiget ein Mann eine Frau, Jungfrau oder Magd, darüber Geschrey erget, oder gehöret, und dabey betroffen, oder sonsten, wie Recht überrzeuget wird, hat der Thäter keine Ehefrau, er sol die Person zu der Ehe nehmen. Im Fall aber, daß er eine Ehemann were, oder die Person nicht ehelichen, oder aber auch, daß sie ihre Eltern und Freunde ihm nicht geben wollen, sol er mit dem Schwerdte umb der bösen That Willen gerichtet werden.

2. Wird einem Mann seine Tochter, Schwester oder Freundin, mit ihrem Willen entführet, da sie anders kein Gut mit sich nimmet, dann ihre tägliche Kleider, nimmet dann der Entführer sie zu der Ehe, ist sie 16 Jahr alt und darüber, so können sie an Leib und Leben nicht gestrafft werden. Ist sie aber unter 16 Jahren, sol der Thäter mit dem Schwerdte gerichtet werden. Die entführte Person aber hat sich in beyden Fällen dadurch ihrer Erbschafft von Eltern und Freunden unfähig gemacht, sie wolten ihr dann etwas auß gutem Willen geben, sol aber in der Stadt nicht gedüldet seyn.

TITULUS OCTAVUS.

De Homicidio.

Von Todtschlag.

1. Ueber Todtschlag oder Wunden mag sich der Thäter mit des Entleibten oder Verwundeten Freundschaft, und sie wiederumb mit ihm nicht vertragen, ohne des Gerichts Vorwissen.

2. Wird einer verwundet, und derselbige gibt einem andern die Schuld, daß er ihme die Wunden gewircket: Kan er das mit zweyen unbeschuldenen Mannen beweisen, so gilt solcher Beweis mehr, dann des andern Vorneinen.

3. Tödtet ein Bürger oder Einwohner den andern, böser gefährlicher vorsetzlicher Weise, und wird der Thäter darauff flüchtig, so sol derselbe friedeloß geleyet werden. Alßdenn sol der Theil all seines Gutes, welches in dieser Stadt **Jurisdiction** ist an Erbe und Kauffmanschafft, an seine, des Thätersd, Erben, die ander zwey theil an das gemeine Gut und des Entleibten Erben verfallen sein.

4. Würde ein Bürger ausserhalb der Stadt Gebiete erschlagen, und todt wiederumb herein gebracht, und seine Erben und Freunde wolten einen andern unser Bürger aus rechtmessigen Vordencken des des Todtschlags halber beschuldigen: Kan der Beschuldigte mit ehrlichen Leuten bezeugen, daß er der That unschuldig, so ist er der Ansprach frey und loß.

5. Wann einer vorsetzlich mit seinen Helffern und Helffershelffern in eines Bürgers Hauß fiele, und schlüge den Wirt oder sein Weib, Gesinde, Inwohner oder gast, und wird betroffen, der sol an seinem freyen Höchsten gestrafft werden, mit allen denjenigen, die damit und neben ihme gewesen, und die Gewalt üben helfen. In offenen Krügen aber, ob sich wohl Schläge mit dem Wirte, seinem Weibe, Gesinde und liegenden Gaste zutrügen, so ist doch daran kein Haußfriede verbrochen. Es were denn, daß es geschehe in seiner Stuben, Schlaffkammer oder Bette, daran ist auch das Leben verwircket.

6. Wann sich ein Todtschlag zutrüge unter den Gästen in eines Wirtes Haß oder Krügen, geschicht es ohne seinen Willen, so ist er ohne Gefahr; doch muß er mit Ruffen ein Geschrey machen, wann er darbei ist, oder innen wird, daneben bey seinem Eide Erhalten, daß er den Thäter nicht auffhalten können. Wird nun solch Gerüchte von beyderseits nehesten Nachbarn gehört, und nicht zulauffen, die sollen in des Gerichts Straffe gefallen seyn; sie köndten dann mit ihrem Eide erhalten, daß sie das Geschrey nicht gehört.

7. Wil ein Mann sein Weib oder Kind züchtigen, und er schleht es gar todt, der sol wieder am Leben gestrafft werden.

8. Wird in der Stadt Lübeck Weichbilde jemand todt geschlagen von zweyen, dreyen oder mehr, so viel ihr nun begriffen, und, wie Recht, überwunden, daß sie in der That mit gewesen, alle dieselbigen sollen bessern mit ihrem Leibe.

9. Welcher beschuldiget wird, in dieser Stadt Weichbildt, umb Wunden oder Todtschlag, kann man ihn dessen überzeugen mit zweyen ehrlichen Männern, daß er in der that, oder sonsten mit blosser Wehr gesehen, oder aber, daß er auff flüchtigem Fusse gewesen, es sey bey Tag oder Nacht, damit kan er der that schuldig erkandt und überwunden werden. Kan man aber diese drey Stücke, oder eins von denselben auf ihn nicht bringen, so mag er sich mit seinem Eide purgiren. Da er auch Zeugen haben würde, daß er der Zeit anderswo gewesen, dann an dem Ort, da der Mordt geschehen, so ist er der Bezüchtigung oder Verdachts ledig und loß.

TITULUS NONUS.

De his, qui ipsis Mortem consciverunt.

Von denen, welche ihnen selbst den Todt anlegen.

1. Wann sich einer selbst umb das Leben bringet, oder durch Urtheil und Recht enthäubtet, gehangen, oder sonsten gerichtet wird, seine Erben behalten all sein Gut unverkürtzet, und gehöret davon dem Gerichte nichts.

2. Wer sich selbst tödtet, der sol in das Feldt begraben werden.

TITULUS DECIMUS.

De Veneficis, Maleficis et Incantatoribus.

Von Zaubern, Wickerey und Vorgifften.

1. Wo ein Mann oder Weib mit Zauberey, Wickerey, oder Vorgifften umbgehet, darüber betroffen oder überweiset, der oder dieselbigen sollen nach der Vorbrechung Grösse und gethanen Schaden, entweder mit dem Feuer, Schwerdte oder Staupen gestrafft werden.

TITULUS UNDECIMUS.

De Incarceratis.

Von Gefangenen.

1. Lest einer den andern gefänglichen annehmen, und in die Eisen schliessen, von wegen Sachen, die da gehen an Halß und Handt, kan ihn der Kläger des nicht überbringen, so offt man ihn, den Beklagten, auff- und zuschleust, so offt sol der Kläger dem Gerichte 60 Schilling verfallen sein, und dem Injuriaten dafür nach Erkanntnuß gebührlich Abtrag thun.

2. Welcher eine Uebelthat begehet, daß er an Leib und Leben zu straffen, der kan keiner Bürgen geniessen, sondern muß nach dem Gefängnuß gehen; es erlasse ihn dann der gantze Rath.

3. Welcher einen Mißthäter heimlich oder öffentlich wegk hilffet, also, daß er zu peinlicher Straffe nicht gebracht werden kan, der sol dem Mißthäter gleich geacht, und gestrafft, und da er flüchtig, vorfestet, und friedeloß gelegt werden.

4. Wann einer den andern mit Recht in Bürgen Händen gebracht, stellet er Vürgern vor, man sol denselben benennen, wie hoch sich die Schuldt erstreckt, dafür sie Bürgen werden sollen. Würde er aber keine Bürgen vernügen können, so mag ihn der Kläger gefänglich einziehen lassen. Ob sich auch zutrüge, daß der Beklagte für Gericht nicht ersciene, sondern ungehorsamb aussen bliebe, und der Contumacien halber in Bürgen Händen vortheliet würde, und der Beklagte also keine Bürgen haben köndte, so mag er ihn auch einziehen lassen, doch dergestalt, daß er den Beklagten den folgenden ersten Rechtstag für Gericht citiren lasse; thut er, der Kläger, das nicht, sondern lest den Beklagten sitzen, so sol er dem Gerichte 12 Schilling wetten, also auch ebener Massen zum andernmal, zum drittenmal sol er gleichwol die 12 Schilling wetten, und der Beklagte loß sein von der Klage, es würde dann der Kläger, wie Recht, beweisen, oder schweren, daß er durch ehehafte Noth verhindert worden.

5. Lest ein Mann den andern gefänglichen einziehen, der genugsame Bürgen stellen kan, und sich darzu erbeut, schläget er die freventlichen aus, der sol dem Gerichte dafür Abtrag thun.

TITULUS DUODECIMUS.

De Falso.

Vom Falsch.

1. Wer da begriffen wird auf scheinbarer That, mit falscher Maß zu Wein, Bier und allerley Getränke, Wage, Punder, Gewicht, Ele, Scheffel, Schnur, Tonnen und Säcke, der ist der Wette zehn Thaler, so oft solchres geschicht, zu geben schuldig. Daneben sollen alle die falsche Ma, wie oben gemelt, zu nichte gemacht, zerschlagen, verbrennet und verderbet werden. Wann einer auch gleich rechte Masse führet, und doch dieselbigen nicht voll giebet, so sol er zu jedemmal 2 Thaler zur Straff dem Wette verfallen sein. Wer aber mit zweyerley Maß, Gewicht und dergleichen betroffen wird, mit einam kleinan, damit er mu misset und außwieget, und dann mit einem grössern, damit er ihm zumessen und einwegen lesset, den sol man richten gleich ein Dieb.

2. Welcher Handtwercksmann falsch Werck machet, der sol fünff Thaler, so oft er betroffen, zur Straff geben, und das falsche Werck sol verbrennet werden.

3. Kaufft ausserhalb Landes jemand falsch Gut oder Wahren, was Manier oder Handt die sein mögen, darff er mit seinem Eide erhalten, daß er die Zeit der Kauffs nicht gewußt, daß es falsch Gut oder Wahren gewesen, so darff er der Straff wegen keine Noth leiden; das falsche Gut aber sol verbrennet werden. Da er ihm aber nicht zu scweren getrauet, oder sonsten nicht wolte, so sol er nach Gelegenheit der Wahren die Straff geben, und gleichwol dieselbigen verbrennet werden.

4. Wird ein Müntzmeister beziehen, daß er falsche Müntze außgegeben; würde nun gemeldter Müntzmeister damit nicht betroffen, wann er das Gelt außgezehlet hat, oder sonsten mit unbeschülden Leuten überwiesen, so mag er sich der That, und daß er der unschuldig sey, mit seinem eide purgiren.

5. Würde jemand durch unsere Müntzmeistere, Wardein, Wechßler oder Goltschmiede, mit falschem unrechten Silber, welches doch in sich kein Silber ist, betroffen und angegeben: Wann nun derselbige sich entschuldigen wil, er hette es vor gut Silber erkaufft, so ferne dann keine Müntze desselben Silbers bey ihm gefunden, so kan er sich mit seinem Eide entledigen. Würde aber die Müntze bey ihm angetroffen, und daß er dieselbige außgeben, dem sol die Hand abgehauen werden. Hat er aber die Müntze selbst gemacht von falschem Golt oder Silber, oder hat sie von dem falschen Müntzer wissentlich und bößhaftig auffgewechselt, und im Außgeben die Leute betrogen, so sol er mit dem Feuer gestrafft, und die Müntze, sowol alles betroffene falsche Golt und Silber, auff dem Marckt verbrandt werden.

TITULUS DECIMUSTERTIUS.

De Conventiculis illicitis et licitis.

Von ungebührlichen und gebührlichen Zusammenkünfften und Vorsamlungen.

1. Würde jemand binnen oder ausserhalb der Stadt heimliche oder öffentliche ungebührliche verbottene Zusammenkunfft und Vorsamblung machen und anstellen, der oder dieselbige sollen der Stadt verwiesen werden, und darein wiederum nicht kommen, sie haben denn nach Gestalt der Sachen, und Erkantnuß des Raths, Willen, und Abtrag gemacht.

2. Also auch, würde jemand, reich oder arm, hohes oder niedriges Standes, etwas Thätliches und Freventliches vornemen, damit dieser Stadt Recht gekrencket, durch sich und seine Vorsammlung, das an Blut gehen möchte, der oder dieselbigen sollen gefänglich angenommen, und auff Erkantnuß des Raths an ihrem freyen Höchsten gestrafft werden.

3. Die Empter in unser Stadt, und da Lübisches Recht gehalten wird, wann dieselbigen wollen Morgensprach halten, zu dieser Stadt und ihres Amptes Besten, denen sollen die Wetteherrn jederzeit beywohnen, doch daß sie dieselbigen von dem Rathe loß bitten. Und weil die Aelterleute jedes Ampts, und zu jederzeit, wann sie erkohren, geschworen haben, dem Ampte

treulich vorzustehen, und daß sie solches also halten wöllen, so ist ihnen auch damit über die ordentliche Morgensprach keine andere zu halten, welche der Stadt zuwider seyn, und ihrer habenden Rollen mehr unordentliche Zusetze geben, oder dadurch sonderliche Gesetze und Verbündtnuß gemacht werden köndten oder wolten, nachgelassen, sondern solche **Conventicula** und Zusammenkunfft ihnen gantzlichen verboten seyn. Würde aber solches geschechen, so sollen die Alterleute der Stadt verwiesen werden, die andern aber sämptlichen, welche darmit an und über gewesen, ein jeder in drey Thaler Straffe genommen, und darzu der Morgensprach verlustig und das Ampt frey seyn.

TITULUS DECIMUSQUARTUS.

De His, qui notantur infamia.

Von anrächtigen Personen.

1. Welche falsch geschworen und meineidig worden, Item, welche anderswo geraubet und gestohlen, und daselbst dafür Abtrag gethan und gebessert, würden solche in diese Stadt kommen, so sollen sie doch andern ehrlichen Leuten nicht gleich, sondern anrüchtig gehalten und geacht werden.

TITULUS DECIMUSQUINTUS.

De Poenis et Muletis.

Von Buß und Wette.

1. Wann jemand um Scheldtwort oder ander Verbrechen halber auß der Stadt verwiesen wird, solche kan der Rath auß beweglichen Ursachen wieder einkommen lassen, doch so fern, daß sie zuvorn nicht gerichtlich vorfestet, oder bey ihrem Höchsten die Zeit ihres Lebens verwiesen gewesen.

2. Verbricht einer für dem Rath oder dem Gerichte, mit Worten und Wercken, desgleichen in der Kirchen und Kirchhöfen, auff dem Rathhause, Gerichtbuden, in der Marcktzeit, weinkeller, Fleischstrangen, Wagen, auff dem Stsde bey der traven, der sol nach Gelegenheit der Verbrechen, mit mehrer Straff dann sonsten breuchlichen, belegt werden; dann diese Örter haben Burgfrieden.

3. Wann sich Kinder under zwölf Jahren verwunden, daran haben die Gerichte keine Straff, sondern die Eltern sollen sie mit Ruten züchtigen.

4. Wann der Becker Brodt besichtiget, gewogen und geschnitten, ist es zu leicht, unsauber, Teig und nicht gar außgebacken, ist unter solchem Brodt der Alterleute Brodt mit, die sollen doppelte Straffe, da die andern nur einfach geben, und darzu des Ampts ein gantz Hahr entbehren; dann sie einen sonderlichen Eid vor andern Meistern gethan, so ist auch die Straffe desto grösser.

TITULUS DECIMUSSEXTUS.

De privatis Delictis et proposito commissis.

Von vorsetzlichen Vorbrechungen.

1. Wird jemand bey Nacht auff der Strassen von der Wacht, der sich ungebührlich und straffbar verhalten, angetroffen, da von demselbigen Gelt oder Geschencke genommen, damit er dem Gerichte nicht fürgebracht, kan dasselbige dargethan werden, derjenige, welcher Geschencke genommen, und ihn gehen lassen, der hat einen Vorsatz gethan, und sol derwegen zehen Thaler, und ein Fuder Weins von sechs Ahmen zur Straffe dem Rathe geben; hat er es nicht am Gelde und Wein zu bezahlen, so sol er Jahr und Tag dafür im Thurm sitzen, und darnach der Stadt verwiesen werden.

2. Veruneinigen sich ihr etliche, und kommen doch wieder von einander, würde dann einer den andern darauff wegelagern und übel handeln, der verneuet zum andern die Straff; würde er dessen mit zweyen besessenen Bürgern überzeuge, der hat einen Vorsatz gethan, und sol gestrafft werden an Gelt und Wein, wie Vorsatz Recht ist.

3. Wann ein Mann einen Vorsatz bezeugen sol, als nemblichen, daß einer vorher gedreuet, und darauff die Handt-That folget, er sey im Rath oder ausserhalb, der sol einen leiblichen Eid schweren, da ihm solches wissent sey, und man sol ihnen des Eides keinesweges erlassen.

4. Dreuet jemand, und kan solches erwiesen werden, der muß dafür Bürgen stellen, daß er sich an Recht begnügen, und mit seinem Widertheil außführen wil; kann er keine Bürgen haben, so muß er selbst Bürge werden.

5. Bekennet jemand die Dreu-Wort, und wird darauff erwiesen, daß auch Schläge gefolget, so ist es ein Vorsatz; will er aber der Schläge nicht gestendig seyn, und können auch nicht erwiesen werden, können aber gleichwol die Dreu-Wort erwiesen werden, so muß sich der Beklagte der Schläge halber mit seinem Eide purgiren; thut er das nicht, so ist er des Vorsatzes überwunden.

6. Da einer in seiner kleidung mit blosser Wehr zu einem Nacketen in die Badstuben kehme und schlüge denselben Blut und Blau, der hat eine vorsetzliche Gewalt gethan, und sol am Leben mit dem Schwerdte gerichtet werden.

TITULUS DECIMUSSEPTIMUS.

De Banno et Proscriptis.

Von Vorfestung.

1. Wird einer flüchtig um Missethat Willen, also daß man ihn vorfesten sol, der sol zu dreyen Rechts-Tagen citiret und vorgeladen werden; will er sich entschuldigen, und trauet seinem Rechten, so mag er vorkommen ohne Geleid, wo aber nicht, so wird er zum dritten Geding Friedeloß gelet.

2. Wer einen vorfesten Mann hauset, heget, ätzt oder trencket, der sol ernstlich gestrafft werden, er schwüre denn, daß ihme des Mannes Vorfestung unbewust gewesen.

3. Welcher vorfestet ist in einer Stadt, da man sich Lübischen Rechts gebraucht, es sey umb wasserley Missethat es wolle, der sol vorfestet seyn an allen Orten Lübischen Rechtens.

TITULUS DECIMUSOCTAVUS.

De Carnifice et Executore Justitiae.

Von dem Fronen und Scharfffrichtern.

1. Würde sich jemand so keck düncken lassen, er sey jung oder alt, der sich an den Bödel oder Fronen, oder auch seinen Knechten, in Verrichtung seines Amptes der Justicien, unangesehen ob ihme mißgelingen möchte, mit der That und Handt, in was Weise solches geschehen köndte oder möchte, vergreifen, beschedigen oder verletzen, der oder dieselbigen sollen mit ihren Helffern und Helffershelffern, wo sie angeben und überwiesen, am Leben mit dem Schwerdte gestrafft werden.

2. Da sich auch jemand an dem Fronen, seinem Weib und Knechten, in gerichtlichen bürgerlichen Sachen, im Vorladen, Pfanden und sonsten, ungebührlichen erzeigen und verhalten würde, der sol mit doppelter Straff beleget werden.

LIBER QUINTUS.

TITULUS PRIMUS.

De Judice.

Von dem Richter.

1. Wo Recht gehalten, Klag und Antwort gehöret wird, da sollen sich die Richter unparteilich erzeigen, sondern da Entscheidung durch Vortheil vonnöthen, und von ihnen gefördert wird, sollen sie dieselbige für die Finder weisen.

2. Die Gerichtsvögte sitzen im Gericht auff ihr Ehr und Eidt, und sollen zol zusehen, daß einem jeglichen nach Klag und Antwort Recht geschehe, sonderlichen aber, daß die Vorsprachen niemand in seinen Rechten vervrtheilen oder überschnellen.

TITULUS SECUNDUS.

De Procuratoribus et Postulando.

Von Procuratoren und Vorsprachen.

1. Die Procuratoren, Vorsprachen und Vollmechtigen, welche für dem Rathe oder Gerichte die Sachen vortagen, oder darein dienen, die können in derselben zu keinen Zeugen zulassen werden.
2. Es sollen auch die Procuratoren und Vorsprachen, wann die streitigen Sachen zu güdtlicher Handlung für Commissarien verwiesen, sich darbey nicht finden lassen, es geschehe denn mit Erlaubniß des Rathes und der Gerichte, oder aber, daß sie zu der Sachen gevollmechtiget worden.
3. Wie sie sich dann auch keiner Vormundtschafft ohne Verläubnuß anzunehmen, sie weren dann den Personen so nahe mit Blut oder Schwegerschafft verwandt, daß es ihnen gebühren wollte.
4. Wird einer peinlich beklaget, der umb einen Vorsprachen bittet, wann ihm solches vergünnet, so mag er einen erwehlen, welchen er wil, und der gekieste sol es ihme nicht weigern.
5. Wird einer zum Procuratoren und Vorsprachen angenommen, der sol sein Eidt für dem Rath leisten, nach Inhalt der ihnen zugestellten Ordnung.
6. Wer für dem Rathe oder Gerichte in bürgerlichen Sachen zu thun hat, muß er vorreisen, oder wird mit Kranckheit beladen, so sol er einen Vollmechtigen stellen, zu Gewinn und Verlust.
7. Wann ein Vorsprach oder Vollmechtiger eines Mannes Sachen Grund und Gelegenheit erfahren, so kan er in derselben Sachen künfftig seinem Gegentheil nicht dienen; und da er solches thun würde, sol er, wann er dessen überwiesen, in ernste Straffe genommen werden.
8. Ein mündiger Sohn, wann er seine Sachen wider andere gerichtlich angefangen, die muß er selbst verfolgen, und der Vater mag sich darein nicht mengen, es were denn, daß er von dem Sohn gevollmechtiget, und daß der Sohn von ihme nicht gesondert.

TITULUS TERTIUS.

De Conventione et Reconventione.

Von Klage und Widerklage.

1. Wird eine Klage angestellet, darauff der Krieg befestiget, die kan man darnach nicht endern, noch verhöhen; verringern mag er sie aber.
2. Rath und Gerichte kann niemand zu klagen zwingen, es sey dann, daß darüber von den Nachbarn ein Geschrey gehört, und der Richter derwegen ersucht worden.
3. Wer erstlich geklaget hat, der darff dem andern auff seine Gegenklage und **Reconvention** keine Antwort geben, er sey dann zuvorn von ihme mit Recht geschieden; doch sol er schuldig seyn, nachhafftig zu machen, warumb er den Kläger zu **reconvenijren**.
4. Ein jeglicher Bürger sol den andern für seinem ordentlichen Richter ansprechen, und nicht für frembden; thut es aber jemand, und wird darüber geklagt und überwiesen, er sol darumb straff leyden, darzu dem Part Abtrag thun, und seiner Action der Örter verlustig seyn.
5. Ob wol unser Bürger Landgüter oder Erbe im frembden Weichbilde oder Gebiete liegen haben; wann derwegen Zwiespalt einfallen, so sollen sie doch einander in diesen Gerichten besprechen.
6. Einmal für dem Rathe angestellte Rechtssachen, die müssen auch alldar geörtert seyn, und können in das Niedergericht wiederumb ohne Straffe nicht gebracht werden.
7. Einem jeglichen Bürger stehet frey, für dem Niederngericht oder Rathe seinem Kläger zu antworten; wil er vor dem Rathe seyn, so muß er es dem Kläger vor der Citation des Niederngerichts mit zweyen besessenen Bürgern ankündigen lassen.

TITULUS QUARTUS.

De Contumacia.

Von Ungehorsam.

1. Wann ein Kläger swn Beklagten für den Rath nach Bürgerrecht, das ist, dreymal citiren lesset, so sol er auff das neheste Gericht seine Klage anstellen; thut er das nicht, so fellt er in des

Gerichts Straff; vordereht er dann zu dem andern Gericht auch nicht, so ist er seiner Sachen fällig, es were denn, daß die Verzögerung nicht bey ihme, sondern dem Gerichte stünde, oder er sonst auß bewegenden Ursachen **Dilation** erhalten; der Beklagte aber, wann er dreymal citiret, erscheinet er alsdann nicht, so wird ihm **Dilation ad proximam** gegeben, bey Straff, kompt er dann aber nit, so ist die Straffe dem Rathe verfallen, bleibet er zum drittenmal auß, so sol er der Sachen fällig erkandt, doch ihme die Ehehafft vorbehalten werden. In Appellations-sachen aber von dem Niederngericht, wann der Appellat citiret, und durch den Diener eingezeuget wird, daß ihm die Citation persönlichen verkündiget; erscheinet er alßdann nicht, so sol von ihm ein Urtheil-Pfandt geholet werden, kompt er dann zum andernmal nicht, so ist er der Sachen fällig zu erkennen.

2. Im Niederngericht aber, wann der Beklagte einmal citiret, und im Gericht geeschet, bleibet er dreymal nach einander ungehorsamlich aus, so mögen auch drey Rechts-Pfand geholet werden; erscheinet er dann zum vierdtenmal nicht, so mag ihn der Kläger in der Bürgen Handt dinggen lassen. Im Gastrecht aber, wann der Beklagte einmal persönlichen citiret, erscheinet er nicht, so wird er in Bürgen Handen gedinget.

3. Entleufft einer aus den Gerichten, wann er beklaget worden, und wird also in bürgerlichen Sachen dingflüchtig, so sol er dafür den Gerichten die Straff geben, und darzu der Sachen verlustig seyn. In peinlichen Sachen aber, die da gehen an Halß und Handt, wird er also flüchtig, sol er vorfestet und friedeloß geleet werden.

4. Wann einer sein Gegentheil in Verhaffung gebracht, so sol er ihn alßdann auff den nehesten Rechtstag besprechen, und seine Klage vollführen; thut er das nicht, so fellet er in der Gerichtstraffe, also auch zum andernmal; zum dritten fehret er mit der Klag abermal nicht fort, so muß er aber zum dritten auch die Straff geben, und ist der Gefangene von der Klag und Hafft ledig und loß, es were dann, daß der Kläger schweren wolte, er were durch ehehaffte Noth verhindert worden.

TITULUS QUINTUS.

De Confessione judiciali.

Von gerichtlicher Bekantnuß.

1. Was einer für Gerichte bekennet und überzeuget wird, das kan er hernachmals nicht widerumb verleugnen.

TITULUS SEXTUS.

De Fide Instrumentorum.

Von Krafft und Wirckung brieflicher Uhrkunden.

1. Wird etwas in des Raths oberstes Stadtbuch geschrieben, und solches würde in Jahr und Tag nicht angefochten, so kan darauff künfftig niemand jenige Einrede thun, es were denn, daß derjenige, welcher daran **interessiret**, ausserhalb Landes gewesen, der wird **à tempore scientiae** innerhalb Jahr und Tag billich zugelassen.

2. Wann Schuldt für dem Rath bekandt, oder sonsten überwiesen, **condemniret** und zu Buche gebracht wird, darüber wird ferner kein Zeugniß zugelassen; wird die Schuldt bezahlt, so mag er auch vor dem Buche quitiren lassen. Was nun vor dergleichen Schuld in gemeldtes Rathsbuch geschrieben wird, zu Erlangung gemeldter Schuldt, darff er das Nieder-Gericht nicht ersuchen, sonder ein Rath sol ihm darüber die Hülffe thun; hat er es nicht am Gelde und beweglichen Gütern, sol er vorwiesen werden an Hauß, Hoff und Erbe; wird es in vier Wochen nicht entsatzt, so mag es verkaufft werden, so theur als er kan, seine schuldt darauß suchrn, und das Übrige bey dem Gerichte zu alle Manns Rechten niederlegen, wil es aber nicht zureichen, mag er auß andern seinen Gütern seine Bezahlung suchen.

3. Man mag mit Copeyen nach unserm Rechte nichts beweisen, wann sie auch gleich **auscultiret** und unterschrieben, sie werden denn mit den **Originalien** bestercket.

4. Gewandtschneider und Krämerbücher seyn zur Schuldt zu beweisen genugsam, biß auff 30 Marck.

TITULUS SEPTIMUS.

De Testibus et Attestationibus.

Von Zeugen und Gezeugnissen.

1. Wer Zeugen im Gerichte führen wil, der sol sie alle auf einmal nahmhaftig machen, und ob ihm gleich etliche widerleget würden, so hat er doch der übrigen Zeugen zu geniessen; wil er aber mehr Zeugen hernachmals fürstellen, so muß er solches bey Benennung der ersten Zeugen mit seiner Protestation vorbehalten, oder gar entberen.
2. Wird jemand überwiesen, daß er falscher Zeugen gebraucht, der ist seiner Sachen verlustig, und fellet in die Straff, so wol auch die Zeugen, welche abwetten sollen, und hinfürter zu keinem Zeugnuß zugelassen werden.
3. Würde jemand etwas, es sey was es wolle, durch falscher Zeugen Aussage im Rechten abgewonnen, welches hernachmals offenbar gemacht wird: die Zeugen sollen in die Straff des Raths gefallen seyn, und demjenigen, dem sie das seine abgezeuget, so viel von dem ihren wiedergelten, als sie ihme Schaden zugefüget.
4. Zeugen sollen ehrliche unbeschuldene Leute seyn.
5. Welche an eines Mannes Brodt seyn, die können in desselben Sachen nicht zeugen, in demjenigen, was sich bey Tage zugetragen hat. Were aber etwas bey Nacht geschehen, darbey niemand anders gewesen, dann sein Haußgesinde, so können sie zugelassen werden zu Zeugen, seynd sie aber aus seinem Brodte, so können sie zeugen auch dasjenige, was in ihrem Dienst geschehen ist.
6. Vorpfänder, und dem vorpfendet ist, die können einander um Gelt und Gutes Willen nicht zeugen, es sey dann das Pfandt gelöset.
7. Wenn einer überzeuget, daß er schuldig ist, der muß bezahlen, es were denn, daß er durch Gegen-Zeugen, oder sonsten die Solution, und daß der Sachen in anderwege abgeholfen, beweisen köndte.
8. Wird einer Zeugnuß zu führen zugelassen, so ist er schuldig, sein Gegentheil darzu zu citiren, bleibet er aussen, und kan erwiesen werden, daß er ihn citiren lassen, so mag er mit seinem Gezeugnuß vordringen, und ergethet auff solche aussage und Eidt ferner, was Recht ist.
9. Wil jemand Zeugen führen, und die Zeugen seynd binnen Landes, so hat er darzu **Dilation** 14 Tage, seynd sie ausserhalb Landes, so hat er Zeit 6 Wochen 3 Tage, seynd sie aber über See und Sandt, so ist die Zeit dieselbigen fürzubringen, Jahr und Tag, es were denn, daß ihm auff alle drey Fälle mehr Zeit nöthig, die sol er gerichtlichen bitten, welche ihme nach Gelegenheit zu- oder aberkandt werden sol.
10. Wann ein Bürger seiner Mitbürger einen zum Zeugen fürstellen will, so mag er, der Zeuge, derentwegen seiner Nahrung nachzuziehen nicht auffgehalten werden, sondern hat der Producent denselben in seiner Wiederkunfft gleichwol fürzustellen.
11. Es sol kein Zeuge, wes Standes der sey, ohne Eidt zugelassen, noch ihme einiger Glaube zugestellet werden, es were denn, daß sich des Zeugen Eides der producent begeben, sonsten sol er dessen von dem Richter nicht erlassen werden.
12. Wird ein Krancker zum Zeugen benandt, zu dem sol man auff rlaubnuß den Gerichtschreiber schicken, voreiden und seine Aussage abhören lassen, solches kan der Gerichtschreiber ferner im Gericht oder für dem Rathe einzeugen.
13. Es kan kein Wirt oder Wirtinne seines Gastes und Einwohners Gut beschweren, daß es ihr Pfandt sey, sondern müssen dasselbige bezeugen, es were denn, daß der Gast oder Einwohner verstorben, oder flüchtig worden, so mag er es bey seinem Eide erhalten.
14. Kommen Zeugen für Gericht, und die stimmen in ihrem Zeugnuß nicht überein, also, daß man hinter die Wahrheit nicht wol kommen kan, so stehet es dem Gericht frey, dieselbigen für den Rath zu schicken, da sie mögen heimlich, durch die dazu deputirte Commissarien, oder sonsten öffentlich verhöret werden.
15. Da jemand in einer Sachen in Rathen und Thaten gewesen, oder Part und Theildaran hat, der kan in derselben Sache nicht zeugen.

16. Wer mit seinen angegebenen Zeugen, die Sache, darumb er sie vorstellet, nicht wie Recht und genugsamb beweiset, der ist derselben Sachen fällig.

17. Vater dem Sohn und Tochter, Sohn und Tochter dem Vater, wann sie gesondert, desgleichen Vettern und Ohmen, und alle unbeschuldene Leute können Brautschatz bezeugen, so fern ein Ehegelübnuß gehalten worden.

18. Wil Kläger nach des Beklagten Todt seine Schuldt beweisen, darzu kan er durch Zeugen, glaubwürdigen Brieffen und Siegeln, Stadt-Büchern, oder seinen Eidt gelassen werden, daß ihm der Beklagte schuldig gewesen und noch.

19. Es kann keiner, welcher Schulden halben flüchtig, zum Zeugen, den Creditorn zum Besten, oder zuwider, zugelassen werden.

20. Vormünder, Schwäger, Blutverwandten, wann man andere Zeugen nicht haben kan, werden zu Zeugen zugelassen, doch sollen sie auff den Zeugenzettel vor dem Rathe ihren gewöhnlichen Eidt leisten.

TITULUS OCTAVUS.

De Jurejurando.

Von Eidesleistung.

1. Wann einer beschuldiget wird, und er sich erbeut, mit seinem Eide sich der That zu entlegen; wiler alsdann seinem Erbieten nicht nachkommen, so ist er dem Gerichte in die Straff gefallen.

2. Wann jemand etwas im Gerichte zur Eides-Handt geleet, und gleich die Ferien einfallen, und das Recht geschlossen wird, so sol nach dem eröffneten Recht, auff den ersten Gerichtstag, ein Bürger oder Einwohner, ein Gast aber innerhalb 14 Tagen seinen Eidt leisten; thut er das nicht, er wird seiner Sachen fellig, es were ihm dann mit Urtheil und Recht *Dilation* gegeben.

3. Würde jemand ein Eidt zuerkandt, und derselbige erbötig den Eidt zu leisten, da nun das Gegentheil ihnen solches Eides erlest, so kan er ihn ferner zu schweren nicht dringen, weiniger aber ihn beschuldigen, daß er Meineidt geleistet würde haben, so er hette geschworen, auff den Fall er dann darumb von dem Gerichte sol gestrafft werden.

4. Würde ein unberüchtiger Wirt in einer offenen Herberge seinen Gast umb seine Zehrung für Essen und Trincken beschuldigen, der Gast ihm aber dieselbige bezahlt haben, oder sonsten nicht gestendig sein wolte; würde der Wirt dann erweisen, daß er bey ihm zu Tisch gangen, und schweren, daß ihm der Gast gleichwol schuldig, so sol er damit zugelassen seyn, doch nicht höher dann auff eines Jahres Kost.

5. Wann einer auff einen bestimpten Tag schweren sol, und er kompt auff die Zeit ins Gericht, dem Eide Folge zu thun, sein Gegentheil aber nicht, so mag er gleichwol seinen fürgestalten Eidt leisten, und damit ledig seyn. Würde aber derjenige, welcher schweren sol, aussen bleiben, so ist er der Sachen fällig, er köndte dann, wie Recht, seine Ehehafft beweisen, sol er den nehesten Rechtstag darnach zu schweren zugelassen seyn.

6. Wann einem zu schweren aufferleget wird, der mag sein Bedacht nemen, biß auff den nehesten Rechtstag.

TITULUS NONUS.

De Sententia et Re judicata.

Von Urtheln, welche in ihre Krafft ergangen.

1. Ein jeglicher mag für das Stadtbuch gehen, und ihm sein Urtheil für dem Rath gesprochen, vorlesen lassen, und davon Copey nemen, doch daß es zuvorn im Rath vorlesen worden ist; beschildet er aber alßdann, daß das Urtheil nicht recht zu Buche gebracht sein solle, der ist dadurch in des Raths Straff gefallen.

2. Wo jemand eine Sache, die durch ein Urtheil, welches in seine Krafft gangen, geendiget, oder sonsten vertragene Sachen im Stadt-Buch vorleidet, wiederumb zu Recht fürnemen wil, derselbige, sowol auch der Procurator, sol in die Straff gefallen seyn.

3. Weil auch alle vortragene Sachen, gesprochene Urtheil, welche ihre Kraft erreicht, im Rechten vorgleichen, so seynd alle diejenigen schuldig, welche sich vor Commissarien, oder glaubhafftigen Bürgen, ihrer Irrung halber vertragen, für das Stadtbuch zu gehen, und solche Vorgleichung einschreiben zu lassen, darbey es bleiben, und dawider weder Zeugen noch Eides-Handt zuglassen werden sol. Würde sich nun jemand dessen verweigern, im Schein, als wann die Sachen nicht also vertragen, und die Commissarien, auch andere Unterhändler, welche unbeschuldiget bekennen und aussagen würden, daß der Vertrag also geschehen, so sol derjenige, welcher sich vorweigert, in Straffe genommen, und gleichwol der Vertrag zu Buch gebracht werden.

TITULUS DECIMUS.

De Appellationibus.

Von Appellationen.

1. Wird in den Städten, da man sich Lübisches Rechtes gebraucht, von den Untergerichten ein Urtheil gesprochen, welcher sich dadurch beschweret findet, der mag für den Rath derselben Stadt appelliren, und wann der Rath dasselbige confirmiret, so mag davon abermal an den Rath zu Lübeck appelliret werden, und von dannen nirgend anders hin, dann an die Röm. Kays. Mayestät, oder derselben hochlöblichst Cammergericht, doch dergestalt, daß es dem Lübischen Privilegio nicht zuwider seyn möge, und damit dasselbig jedermann wissent sein möge &c., haben wir dasselbige mit andrucken lassen. *)

*) Dieses Lübisches Appellationsprivilegium ist hier, da es für Reval nicht gültig ist, weggelassen worden.

TITULUS UNDECIMUS.

De poena temere litigantium.

Von Straff derjenigen, so muthwillig und vorgeblich klagen.

1. Wann befindlich, daß sich jemand mit Unbilligkeit muthwilliger Weise unterstehet, zu litigiren, er sey Kläger oder Beklagter, der oder dieselbigen sollen die Unkosten dem andern Theil auff Messigung des Richters zu erlegen pflichtig, und darzu bey Erkandtnuß des Rathes stehen, welcher Gestalt, nach Verordnung beschriebenen Rechten, und nach Inhalt ihrer publicirten Ordnung, solcher Muthwil zu straffen sey, in dem niemand übersehen werden sol.

TITULUS DUODECIMUS.

De Arrestis.

Von Arrest und Besetzung.

1. Wann ein Gut zu besetzen ist, das sol durch den Fronen, in Beyseyn zweyer Bürger oder Zeugen, geschehen, auff der Stette, da das Gut gelegen ist. So fern aber diejenigen, welche das Gut in ihren Häusern und Höfen liegende hetten, des Fronen Gegenwertigkeit Beschwer trügen, die mögen, auff vorgehendes Erfordern, an gewöhnliche Örter kommen, oder schicken, und den Arrest anhören.

2. Ein jeglicher Arrest und Besetzung kan Bürgen geniessen, und ist derjenige, welcher den Arrest anleget, die Bürgen, so sie genugsamb seind, anzunehmen schuldig, und mu der Arrestant innerhalb 4 Wochen im Gericht erscheinen, seinen Arrest verfolgen, seine Schuld beweisen, und darüber erkennen lassen, es were dann, daß er wegen vorfallender Ehehafft gerichtliche **Prorogation** erlangen würde.

3. Nach todter Handt, oder aber, wann die Debitoren flüchtig werden, oder ihre Güter den Creditoren cediren und aufftragen, so müssen gemelte Güter allen Creditoren zum Besten Jahr und Tag liegen bleiben; wann diese Zeit herumb ist, so sol alßdann ferner kein Arrest oder Besetzung vorstattet werden. Das Jahr fehet sich an, von Zeit seines Debitoren Todes oder Flucht, **et à tempore scientiae**, so fern es notorium, daß er in Schulden vertiefft gewesen, wo aber nicht, so hebet sich Jahr und Tag an von dem ersten Besate, welcher auff die Güter gethan worden.

4. Wer ohne Erlaubniß der Rechte einen Arrest thut, oder ein Pferd außspannet, der ist in der Gerichte Straffe gefallen, und der Arrest und die Außspannung von keinen Würden.
5. Geschicht ein Arrest oder Besatzung von jemand auff Gut, mit Erlaubniß der Gerichte, aus bewegenden Ursachen, daß ihm vielleicht die Person und Herr des Gutes nicht entweichen, sondern zu Recht allhier außwarten solle; in dem Fall soll der arrestant seinen Arrest den nehesten Rechtstag, wie Recht, verfolgen; thut er das nicht, so sol der Arrest durch die Gerichts-Herrn loß gelassen werden.
6. Die Besatzung auff die Güter geschicht durch die Gerichts-Herrn, der Personen Arrest aber von den Bürgermeistern, welche jederzeit das Wort haben.
7. Hat unser Bürger einer Erb und Eigen, sein Gut sol nicht besetzt werden, es were denn, daß sein Haab und Gut nicht so viel würdig, als die Schuldt antrifft.
8. Verstirbet jemand in Schülten, oder wird flüchtig, alle diejenigen, welche in gebührender Zeit auff seine Güter Besatzung gethan, und dieselbigen zu Recht verfolgt, die seind alle gleich, so wol die letzten als die ersten, doch mit Unterscheid der privilegirten und nicht privilegirten Creditoren.
9. Brechte jemand besetzt Gut von der Stette, darauff es besetzt worden, an andern Ort, ohne des Gerichts Erkantnuß, derselbige sol von den Gerichten gestrafft werden, und das Gut wiederumb dahin bringen, von dannen er es geholet.
10. Keines Bürgers Person kan von andern unsern Bürgern oder einwohnern arrestiret werden, Schuldt halben, es were dann, daß er allbereit mit Recht überwunden, oder daß er etlichmal citiret, und er ungehorsamlich aussen blieben were, oder daß er flüchtig werden wolle.
11. So fern jemand Gut besetzen würde, als geraubet und gestolen, und solches unter der Gerichte Verschliessung bringen würde, verfolgt und beweiset er alßdann nicht in dreyen nach einander folgenden Gerichtstagen, daß es geraubet und gestolen Gut sey, so ist er dreymal in Straff verfallen, und ist daneben das Gut von der Besatzung ledig und loß.
12. Es müssen die Besatzung oder Arrest in und mit dem Gerichte, darinnen sie geschehen, verfolgt, entsetzet oder gefreyet werden.

LIBER SEXTUS.

Nautica.

Von Seehändeln.

TITULUS PRIMUS.

De Navarchis et Nautis.

Von Schiffern und Schiffsvolck.

1. Gibet sich einer für einen Schiffer, Steurmann oder Boßmann aus, und bestehet nicht dafür, kan er dessen überwiesen werden, mit denjenigen, welche in dem Schiffe feind, der sol das Geld, dafür er gedinget worden, wieder geben und darzu noch halb so viel.
2. Dinget ein Schiffer einen steurmann oder Boßmann, die sein schuldig, dem Schiffe die volle Reyse zu halten, wie sie gelobet haben; were aber einer, der solches nicht halten wolte, der sol dem Schiffer das gantze Lohn widergeben, das er von ihme empfangen, und darzu noch die Helffte, als ihm der Schiffer gelobet hatte.
3. Es sol kein Schiffer eines andern Steurmann, Gleitsager oder Piloten, oder auch einen Boßmann abspannen; thut jemand das, so sol er gemelte Steurmann, Piloten, Boßmann wieder überantworten demjenigen, welcher sie erstlich gedinget, und dieselbigen gedingete, einer oder mehr, sollen dem ersten, der ihn angenommen hat, Abtrag thun mit so viel Gelde, als er ihm bey dem Gedinge zugesaget hatte, oder er sol schweren, daß er von dem erstlich besprochen, bey dem er ist befunden worden. Welcher sich nun zu zweyen Herrn vormietet hatte, der sol demjenigen die volle Reyse leisten, der ihn behalten wird; dieweil er sich aber seines gantzen Lohns verlustig gemacht, dadurch, daß er sich zu zweyen Herren vermietet gehabt, so sol doch

bey dem Schiffer stehen, was er ihm für die Reyse auß gutem Willen geben wil, doch sol er dabey auch umb dieser That Willen in des Rathes Straff verfallen seyn.

4. Binnen der Haven, darinnen das Schiffsvolck gehüret, mag er dasselbige wiederumb enturlauben, doch daß er ihnen den halben Lohn gebe, so fern sie über vierzehn Tage in der Haven dem Schiffer zu Gefallen liegen würden; kommen sie aber aus der gemelten Haven mit voller Ladung, so lang, daß er seine Reyse vollbringen kan, welches doch bey dem Schiffer stehen sol, zu bezahlen, oder aber zu enturlauben.

5. Es sol kein Schiffsvolck nach der Verhürung ausserhalb dem Schiff, ohne seines Schiffers Erlaubniß, bey Nacht schlaffen, wie dann auch niemand bey Nacht des Schiffers Both oder Esping von dem Schiff führen, oder auß dem schiff ablassen sol, ohne des Schiffers Erlaubnuß, alles bey desselben Straff.

6. Wann ein Schiffer von hier nach der Herinckwick oder Travemünde kompt, und segelrede ist, so sol niemand sein gehörte Schiffsvolck aus des Schiffes Bort nehmen, Schuldtsachen halber; were aber etwas von seinem Gute in dem Schiffe, das dol man bey dem Eide außantworten, und seine Schuldt damit bezahlen. Nichts desto weniger aber sollen dieselbigen Schiffskinder, einer oder mehr, dem Schiffer die volle Reise leisten, wie sie gehüret worden.

7. Es sol auch ohne Noth dem Schiffer sein Boßvolck nach empfangener Hüre nicht entlaufen, noch vorsetzlichen auff dem Lande bleiben, der Meinung, zu Schiff nicht wieder zu kommen, wie dann auch derselben einen oder mehr niemand aufnehmen noch aufhalten sol, und welcher also muthwillig mit der Hüre entleufft, und dessen überweiset, der sol dem Schiffer seine Hüre wieder geben, und drey Monat in dem thurn mit wasser und Brodt darzu gestrafft werden, der ihn aber auffgehalten, in willkührliche Straff gefallen seyn.

8. Wann ein Schiffer Korn in sein Schiff einnimpt, so sol er mit seinen Schiffskindern schuldig seyn, dasselbige über Bordt einzubringen, und so oft es Noth, auff der Reyse kühlen; würde er, der Schiffer, solches vorseumen, so sol er darzu antworten, es were denn, daß er durch Wetter oder Windt, oder sonsten durch ehehaffte Verhinderung davon abgehalten, die er rechtmessig zu beweisen sol schuldig seyn; so oft nun, als sie solches Korn kühlen werden, dafür sol der Kauffmann dem Schiffer und Boßleuten zu jeder Zeit geben von jeglicher Last anderthalben Schilling.

9. Welchem Schiffer an Gütern etwas eingeladen wird, die sol er wiederumb überantworten demjenigen, der sie eingeschiffet, oder einem andern von seinetwegen, der darzu antworten wil, auff daß sie zu Rechte bracht werden ohne Schaden; dann würde etwas von den Gütern verloren, oder sonsten Schaden darzu kommen, so muß der Schiffer davon Rechnung geben. Hette auch der Schiffer etlich Gut im Schiff, darzu sich niemand ziehen thete, sol er solches dem Rath der Örter, oder den Alterleuten des Kauffhandels, da er loßen wird, überantworten.

10. Verschweiget ein Schiffer eingeladen Gut vorsetzlich in seiner Rechnung mit den Freunden, und solches darnach bewiesen wird, sol einem Diebe gleich gestrafft werden.

11. Wann einem Schiffer, Steurmann, Boßmann, oder anderen, welche umb Hüre segeln, die Seekranckheit also ankommet, daß sie ihre Arbeit und Dienst nicht leisten können, die sollen auch der Hüre entbehren, sol aber dem andern Schiffsvolck unter sich zu theilen zugestellet werden.

12. Wo der Bonnig gebrochen, das ist, wo zu loßen angefangen wird, da ist man die Fracht zu bezahlen schuldig.

13. Wann ein Schiffer seine volle Fracht bekompt, so muß er auch alsdann den Schiffskindern volle Hüre geben, es were denn, daß ein anders zuvorn beredet.

TITULUS SECUNDUS.

De Jactu.

Von geworffnem Gute.

1. Ist ein Schiff in Wassers-Noth, also, daß man Güter außwerffen muß, solcher Schade der geworffnen Güter gehet über Schiff und Gut, welches im Schiff erhalten wird, dergestalt, daß die Schiffsfreunde, und auch der Kauffmann denselben ein jeglicher an seiner **Quota**, so viel

er an Schiff und Gut haben mag, bezahlen muß, als das Gut gelten möchte, in der Haven, dahin sie zu siegeln bedacht waren, da dann auch also fort die Vergleichung und Bezahlung geschehen sol.

2. Wann Gut fürstehender Noth halber in die see geworffen wird, da darff der Schiffer, Steurmann und Boßmann den schaden nicht gelten helffen, so fern das über eine halbe Last schwer nicht geworffen wird; ist es aber darüber, so müssen sie nach ihrer **Quota** mit bezahlen helffen, so viel sie über ihre Führung darein haben werden.

3. Die Wardierung aber des Schiffs sol also gehalten werden, daß der Schiffer das schiff an Gelt schlagen solle, dafür er es gedencket zu behalten, daran die Kaufleute die wahl haben sollen, ob sie es dafür annehmen oder dem Schiffer lassen wollen; also sol auch des Schiffers Fracht, so wol von den Gütern, welche geworffen, als behalten worden sein, gerechnet werden.

4. Würde auch Gut geworffen, welches der Schiffer einem guten Freunde überzuführen auff sich genommen, aus Gunst und Freundschaft, dafür keine Fracht bedinget, so darff der Schiffer darzu nicht antworten.

5. Verleuret der Schiffer seinen Mast oder Siegel in der See, Storms oder andern Unglücks halber, darzu darff der Kauffmann nicht antworten; were aber die Mast durch Noth gehauen und geworffen, doch mit Willen derjenigen, welche im Schiff gewesen, zu Errettung Schiff, Leib und Gut, so sol der Schade gehen über Schiff und alles Gut, wie oben gemeldet.

6. Ein jeder Schiffer ist verpflichtet, sich mit Ancker, Tackel, Tau und anderer Schiffsbereitschaft zu versorgen, damit er des Kauffmanns Güter durch die See zu begehrt Haven bringen möge, und wann zu solcher Schiffsbereitung Schaden kommen würde, so ist der Kauffmann denselben mit zu ertragen nicht allein nicht schuldig, sondern der Schiffer sol auch dem Kauffmann zum Schaden antworten, es were denn zwischen dem Schiffer und Kauffmann ein anders bedinget.

7. Es sol auch ein jeglicher Schiffer einen reinen Ueberlauff halten; dann würde darüber geklaget, daß derselbige zu viel beladen, und daraus Schade entstanden, also daß dasselbige Gut auff dem Ueberlauff in der Noth muste geworffen werden, so sol der Schiffer zu dem Schaden alleine antworten, es were denn, daß es mit Willen und auff Ebentheur des Kauffmanns, welcher das Gut auf den Ueberlauff gesetzt, geschehen, so muß der Kauffmann den Schaden selbst tragen, nichts aber desto weniger ist aber Schiffer in des Raths Straff gefallen.

TITULUS TERTIUS.

De Naufragio.

Von Schiffsbruch.

1. Frachten Kauffleute oder sonsten jemand ein Schiff, so haben sie dasselbige, nach ihrem Willen zu gebrauchen; bricht das Schiff in der See, also, daß es seine Reyse nicht vollbringen kann, so seind die Frachtleute nicht mehr dann die halbe Fracht von den geborgenen Gütern zu geben schuldig.

2. Wann aber ein gefrachtet Schiff in der See Schaden nimpt ohne Schuldt und Verseumbnuß des Schiffes, und bringet doch des Kauffmanns Gut zur Stett, so sol er davon volle Fracht geben; das Gut aber, welches nicht zur Stette kompt, sondern in der See bleibet, oder sonsten durch Schuld des Schiffers verdorben, davon gibt man keine Fracht.

3. Würde ein Schiffer einen Schiffbruch erleiden, so sol er mit sampt seinem Volck verpflichtet seyn, dem Kauffmann sein Gut bergen zu helffen, nach allen ihrem Vermögen; dafür sol er, der Kauffmann, ihnen geben ein redtlich Arbeits-Lohn, nach Erkantnuß guter Leute; können aber über den Lohn sich der Kauffmann und das Schiffsvolck nicht vertragen, wo sie nun würden kommen zu der ersten Hanse-Stadt, oder zu Conthorn, da der Kauffleute Alterleute sein würden, sollen sie alldar gescheiden, und einem jeglichen nach seinem Verdienst gegeben werden; der auch nicht gearbeitet hat, sol nichts haben, und darzu seiner Hüre verlüstigt seyn.

4. Findet jemand schiffbrüchtig Gut am Strande oder in der See an das Schiff treibende, und solch Gut aufffischet, das sol er überantworten der nehesten Obrigkeit, es sey in einer Stadt, oder auff dem Lande, oder den Alterleuten des Kauffhandels. Von solchem auffgefischten oder

gefundenen Gute, sol man geben demjenigen, welcher die Arbeit gethan, das zwanzigste Theil; holet er aber das Gut in der See von einem Reff, so gehöret ihm das dritte Theil dafür.

5. Leidet auch einer einen Schiffbruch in der See, so sol der Schiffer zum ersten die Leute mit seinem Bote oder Esping an das Land führen, darnach bergen Tackel, Tau und des Schiffredtschafft; können alßdann die Frachtleute etwas von ihrem Gute bergen, darzu sol der Schiffer sein Boet und Volck lehen, gegen billich Berglohn, nach Erkantnuß guter Leute.

6. Also auch, wann ein Schiffer in Noth mit Schiffbruch oder Stranden kehme, und einer oder etliche wolten dem Schiffer nicht bergen helfen, sondern entlieffen ihm, der oder dieselbigen, wo sie angetroffen, in einer Hanse-Stadt oder Cunthorn, und dessen überwiesen, sollen zum ersten im Gefängnuß zwey Monat mit Wasser und Brodt gestrafft werden; kompt er zum andermal, sol er drey Monat obgelmelte Straff leyden, und ihm darzu ein Zeichen an seinen Backen gebrandt werden.

7. Bleibet ein Schiff in der See, und gleichwol so viel von des Schiffes Redtschafft geborgen wird, das der Hüre werth ist, so ist der Schiffer dem Volcke die gantze Hüre zu geben schuldig.

TITULUS QUARTUS.

De Navibus et Navigiis.

Von Schiffen, Böten und Pramen.

1. Wann einer eines andern Pramen nimpt ohn sein Wissen, und brauchet ihn auff der Traven; wil der Pramherr darumb sprechen, so muß er ihm Hüre dafür geben, und darzu 8 β., es were denn, daß ihn Feuers- oder andere ehehaffte Noth darzu gebracht hette.

2. Hüret einer ein Schiff auff eine gewisse Zeit, der kan dasselbige weder verpfanden, verkauffen, noch etwas anders damit thun, daß es kräftig seyn köndte, allein er mag es wol wiederumb verhüren, weme er wil, biß zu seiner bestimpten Zeit.

3. Thut jemand mit seinem Schiffe einem andern an seinem Schiffe schaden, es geschehe im Siegeln oder Rudern, oder sonsten womit es wölle, wird geklaget über den, welcher dem Schiff den Schaden zugefüget, wil er dann schweren, daß es wider seinen willen geschehen, und er es nicht endern können, so sol er ihme die Helffte des Schadens erstatten, schwüre er aber nicht, so sol er für den gantzen Schaden Abtrag thun.

4. Hüret jemand ein Schiff, zu gebrauchen den Sommer über, welcher sich nach Seerecht auff Martini endet, kompt er auff Martini zu Hauß, so hat die Hüre eine Ende, und das Schiff kompt wieder an seinen Herrn. Ist er nach Martini damit noch in der See, oder in einer andern Have, und doch des Willens zu siegeln an den Ort, da er das Schiff gehüret, so sol er derwegen nicht gefehret werden.

5. Wir wollen auch für uns selbst gute fleissige Aufsicht thun lassen, auch sollen die Fracht-Herrn, sowol die Alterleute in den Cunthorn schuldig seyn zuzusehen, und die Schiffer warnen zu lassen, daß sie die Schiff nicht zu tieff laden, sie seynd groß oder klein; würde nun darüber ein Schiffer betreten, daß er sein Schiff zu tieff beladen, und derenthalben in Schaden gerathen were, solchen Schaden sol der Schiffer selbst bezahlen; würde aber auch ein solch überladen Schiff ohne Schaden wol überkommen, so sol er doch von einer jeglichen Last, damit er die Ueberladung gethan, so fern es beweißlichen, der Hansestadt oder Alterleuten in den Cunthorn, allda er anlangen wird, so viel Fracht, als er an den übrigen Lasten verdienet, zur Straff seines Frevels und Geitzes zu bezahlen schuldig und pflichtig seyn.

6. Wann etliche Schiffs-Freunde seyn zu einem Schiff, welche ungleiche Anpart daran haben, etliche mehr, etliche weniger, so sollen alle, welche den wenigsten Theil haben, den andern am meisten Theil folgen, oder aber das Schiff auff ein Gelt setzen, dafür man es geben oder nehmen wil; Welch Theil nun bey dem Schiff bleiben würde, das sol den andern Redern solch Gut in 6 Wochen darnach bezahlen, ohne Einrede oder Recht gehendt, und das Schiff zu ihrem Besten gebrauchen.

TITULUS QUINTUS.

De Nave, quam Fures vel Pyratae depraedantur.

Von Schiff und Gut, welches von Seeräubern benommen.

1. Wann Kauffleuten in der See ihr Gut genommen wird, einem mehr dem andern weniger, ein jeglicher muß sein eigen Schaden tragen, und dürffen diejenigen, welche keinen Schaden gelitten, sowol auch der Schiffer, wegen des Schiffes, nichts dem benommenen erstatten, es wer dann, daß sie sich zuvorn eines andern mit einander verglichen.
2. Würden Seeräuber Gut in der See nehmen, und ihnen solches wiederumb abgejaget durch etliche Außligere auf ihre eigene Kost, so sollen sie die Helffte des Gutes behalten, und die ander Helffte dem beschädigten Kauffmann zustellen; weren aber der Städte Außliger in der See, und die würden das genommene Gut eröbern, die die sollen dem Kaufmann alles wiederumb zustellen.
3. Niemand sol seetriftig oder geraubet Gut kauffen, an sich bringen, oder verhandeln, bey seinem freyen Höchsten, und das Gut ist verfallen der Stadt, allda er sein Recht außstehet, so fern sich niemand zu dem Gut, wie Recht, ziehen kan. Kauft auch jemand solch Gut unwissent, so fern er nun schweren würde, daß er es nicht gewust, so ist frey, und das Gut ist verfallen, wie oben gemelt.
4. Was man für Gut bringet über See und Sand, wird dasselbige als gestolen und geraubet Gut angesprochen, so ist derjenige, welcher das Gut gebracht, neher dabey zu bleiben, dann ihn der ander abtreiben kan; doch so fern er beweisen kan, mit zweyen ehrlichen Leuten, oder mit seinem Wirte, oder aber auch durch schriftliche glaubliche Urkund der Stadt, darinnen er das Gut gekaufft hat, daß er dasselbige redlich an sich gebracht habe.
5. Also auch alles Gut, welches über See und Sand kommen, und jemand Jahr und Tag bey sich gehabt, kan er solches beweisen, so bleibet er billich dabey, ob es gleich für gestolen oder geraubet angesprochen, doch so fern derjenige binnen Landes gewesen, welcher die Ansprach thut.

Deo Optimo Maximo sit laus honor et gloria in sempiterna secula, Amen.